I. Einleitung

Im Blickpunkt der Betrachtung stehen die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland in der Zeit von 1917/18 bis 1922.

Dieses Verhältnis hat seine Manifestation gefunden in zwei Vertragswerken: Zunächst dem 1918 kurz vor Ende des Ersten Weltkrieges geschlossenen Friedensvertrag von Brest-Litowsk. Dieser Friedensschluß ist im nachhinein wie auch bereits im Zeitpunkt seiner Unterzeichnung weithin als „Diktatfrieden“ bezeichnet worden. Tatsächlich standen sich in Brest-Litowsk ein in militärischer Hinsicht – zumindest im Osten – siegreiches Deutschland und ein durch die Nachwehen der kommunistischen Revolution im Innern geschwächtes und militärisch deutlich unterlegenes Rußland gegenüber. Wird als Diktat in diesem Zusammenhang die einseitige Vorgabe von Vertragsbedingungen ohne Möglichkeit der Einflußnahme des Vertragspartners angesehen, so ist hier zunächst von Interesse, inwieweit der prozessuale Ablauf des Vertragsschlusses einerseits und der konkrete Vertragsinhalt andererseits ein solches Vorgehen der deutschen Seite erkennen lassen.

Eine solche Einordnung erst kann die Bedeutung des Vertrages von Brest-Litowsk für das deutsch-russische Verhältnis vor dem Hintergrund der europäischen Nachkriegsordnung erschließen.

Die zweite bedeutsame Manifestation dieser Beziehungen ist der 1922 am Rande der Weltwirtschaftskonferenz von Genua geschlossene Vertrag von Rapallo. Dieser stand unter gänzlich geänderten Vorzeichen: Nicht mehr standen sich Sieger und Besiegter gegenüber, sondern vielmehr wurde nun ein Abkommen unter den politisch isolierten Verlierern des Krieges, den „Parias der Staatengesellschaft“ geschlosen. Trotz dieser - und weiterer - Gemeinsamkeiten waren die beiden Vertragsparteien doch in einer ganz wesentlichen Eigenschaft verschieden: Dem kommunistischen System Rußlands stand das nunmehr demokratisch - republikanische Deutschland gegenüber. Dieser Gegensatz deutet bereits an, daß auch dieser Vertragsschluß keineswegs aus Gründen gegenseitiger Sympathie, gewissermaßen als „Liebesheirat“ erfolgt sein kann. Auf dem Weg zum Vertragsschluß offenbaren sich denn auch deutlich die durchaus antagonistischen Vorstellungen jeder Seite über seine Ausgestaltung als die Determinanten der deutsch-russischen Verbindung der folgenden Zeit. Die Verankerung dieser grundsätzlichen Vorstellungen im Vertrag selbst, sowie die Versuche ihrer Verwirklichung stehen daher im Mittelpunkt des zweiten Teils der Untersuchung.

In der Gesamtschau beider Verträge ist schließlich angesichts der fundamentalen gesellschaftlichen Umwälzungen, die in Rußland beginnend mit dem Jahre 1917 erfolgten, von besonderem Interesse, inwieweit diese

Entwicklung Einfluß nehmen konnte auf den Abschluß der Verträge sowie ihre inhaltliche Ausgestaltung und über diese wiederum auf die deutsch-russischen Beziehungen in der folgenden Zeit.
Die Untersuchung schließt dann mit einer exkursiven Betrachtung des Berliner Vertrages von 1926 als der Verbindung zwischen der den Rapallo-Vertrag prägenden Politik der Regierung Wirth mit derjenigen Stresemanns, die wenig später ihren Höhepunkt im Abschluß des westlich orientierten Locarno-Paktes fand.

II. Die Friedensverhandlungen zwischen Deutschland und Rußland in Brest-Litowsk

Am 15. Dezember 1917 wurde zwischen dem Deutschen Reich und Rußland ein Waffenstillstandsvertrag für die Dauer von 28 Tagen geschlossen. In dieser Zeit sollte zwischen Delegationen beider Länder ein Friedensvertrag ausgehandelt werden.
Diese auf Wunsch der russischen Seite öffentlichen Verhandlungen begannen am 22. Dezember in der von deutschen Truppen kontrollierten Festung Brest-Litowsk und dauerten mit mehreren Unterbrechungen bis zum 03. März 1918. Teilnehmer waren Delegationen der Mittelmächte sowie Rußlands; die deutsche Delegation wurde geleitet vom Staatssekretär des Auswärtigen, Richard Kühlmann, von Seiten des Militärs war der Chef des Generalstabes Oberost, General Max Hoffmann, beteiligt. Die Leitung der russischen Delegation oblag Kriegskommissar Adolf Joffe, der am 25. Dezember durch Leo Trotzki abgelöst wurde.

1. Politische Situation und Ziele Deutschlands vor Verhandlungsbeginn

Im Laufe des Jahres 1917 zeichnete sich durch den Kriegseintritt der USA für die politische, aber auch die militärische Führung Deutschlands die zunehmende Ausweglosigkeit der militärischen Lage ab: Während im Osten die Verwaltung und Sicherung der eroberten Gebiete erhebliche Truppenkontinente der Reichswehr banden, wuchs die Übermacht der Streitkräfte der Entente an der Westfront weiterhin an.
Hinzu kamen eine zunehmende Kriegsmüdigkeit der Bevölkerung sowie zunächst noch regional begrenzte Aufstände kommunistisch orientierter Gruppen, etwa die Matrosenunruhen in Kiel oder der große Streik im Januar 1918. Bei einem Fortdauern dieser Entwicklung drohte die deutsche Führung zwischen den Mahlsteinen innenpolitischer Zerrüttung und militärischer Niederlage zermahlen zu werden.
Dennoch erschien der OHL, die unter Erich Ludendorff und Paul von Hindenburg die Staatsgeschäfte längst an sich gezogen hatte, am Anfang des Jahres 1918 unter dem Eindruck eines milden Winters und einer Verbesserung der Versorgungslage die Situation des Reiches derart günstig,

daß sie glaubte, dem Krieg militärisch eine positive Wende geben und dadurch Deutschlands Position im Hinblick auf einen Frieden mit der Entente verbessern zu können. Hierfür sollte im Westen mit Hilfe der durch den Abschluß eines Separatfriedens mit Rußland im Osten freiwerdenden Truppen eine letzte und vermeintlich alles entscheidende Offensive unternommen werden.

Zielsetzung der militärischen Führung für Brest-Litowsk war daher, den hierzu notwendigen Abzug der deutschen Truppen in den besetzten Ostgebieten zu ermöglichen. Zur Sicherung der Versorgung der deutschen Industrie mit Rohstoffen sowie der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sollten zudem weite Gebiete, insbesondere Litauen und Kurland, annektiert werden.

Die politische Führung unter Reichskanzler Georg von Hertling suchte dagegen unter Federführung des Leiters des Auswärtigen Amtes, Staatssekretär Richard Kühlmann, die Festigung deutscher Einflußnahme in den eroberten Gebieten dadurch zu erreichen, daß auf diesen Gebieten formell autonome, tatsächlich jedoch von Deutschland abhängige Staaten entstehen sollten.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes in den Verhandlungen mit Rußland sollte die Anerkennung der Selbständigkeitserklärungen der in Litauen, Kurland und Polen unter deutschem Druck gebildeten Landesräte sein. Das in dieser Auslegung ausgehöhlte und lediglich formal mit der Friedensresolution des Reichstages vom 17. Juli 1917 in Einklang stehende Ziel der Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Völker wurde damit als Begründung der deutschen Verhandlungsführung zu deren Rechtfertigung vor der Weltöffentlichkeit instrumentalisiert, um die tatsächlichen expansionistischen Bestrebungen Deutschlands zu verschleiern.

2. Politische Situation und Ziele Rußlands vor Verhandlungsbeginn

Deutlicher als in Deutschland standen die Zeichen in Rußland um den Jahreswechsel 1917/18 auf Revolution.

Nachdem in einem ersten Umschwung im Februar/März 1918 (der sog. „Februarrevolution“) die Zarenherrschaft beseitigt und eine provisorische Regierung aus vorwiegend bügerlichen Kräften gebildet worden war, kam es im Oktober zu einem erneuten Umsturz. Dieser wurde zum einen bewirkt durch die der Zentralregierung gegenläufige Arbeit der während der Revolution regional konstituierten Arbeiter- und Bauernräte. Zum anderen liegt seine Ursache in der von deutscher Seite zum Zwecke der weiteren Unterminierung des fragilen russischen Regierungsgebäudes geplanten Rückkehr Lenins aus dem schweizer Exil.

Das nach dem neuerlichen Umsturz errichtete und von den Bolschewiki (denen gegenüber die revolutionären Organisationen der Menschewiki und

Sozialrevolutionäre zunehmend an Einfluß verloren) beherrschte System stand jedoch angesichts der desolaten militärischen Lage sowie weiterhin ungelöster Versorgungsengpässe auf unsicherem Fundament. Dieses zu festigen war notwendigerweise vorrangiges Ziel in Lenins Politik und gewann in dem Maße an Bedeutung, wie im Laufe der Jahre 1917/18 erkennbar wurde, daß der revolutionäre Funke nicht unmittelbar auf die westeuropäischen Nationen überspringen würde. Unabdingbare Voraussetzung einer solchen „Atempause“ zugunsten der innenpolitischen Stabilisierung Rußlands aber war die Beendigung des Krieges mit den Achsenmächten, ein Friedensschluß mit Deutschland – hierin ging das deutscherseits mit der Rückkehr Lenins verfolgte Kalkül auf – somit zentraler Gegenstand der außenpolitischen Bestrebungen Lenins.

Diesem Ansatz stand die Theorie der Menschewiki um Trotzki gegenüber, nach der die Revolution einem Flächenbrand gleich unverzüglich die westeuropäischen Industrienationen erfassen müsse; ein Friedensvertrag mit einem kapitalistischen Staat stellte für jene nur eine Verzögerung der Erreichung dieses Zieles dar.

Dennoch verabschiedete der mehrheitlich bolschewistische Zweite Allrussische Sowjetkongress am 26. Oktober 1917 das von Lenin verfaßte „Dekret über den Frieden“; in welchem alle kriegführenden Parteien aufgerufen wurden, einen sofortigen Frieden unter Verzicht auf jegliche Annexion fremden Territoriums zu schließen. Tatsächlich machte sich Lenin keine Hoffnung, daß Deutschland, welches zu diesem Zeitpunkt bereits weite Teile im Westen Rußlands besetzt hatte, sich auf einen solchen Frieden einlassen würde. Vielmehr war es Lenins Absicht, neben der propagandistischen Wirkung des Dekretes innenpolitischen Druck insbesondere im ohnehin vor der Auflösung stehenden Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn und in den von den Deutschen besetzten Gebieten Rußlands zu erzeugen, um auch auf der Seite seiner Gegner die Notwendigkeit eines baldigen Friedens zu befördern.

Als Kennzeichen der russischen Zielsetzung für Brest-Litowsk sind hieraus zwei widerstreitende Positionen erkennbar: Einerseits die Vorgabe Lenins, zur Herstellung innerer Stabilität einen Separatfrieden mit den Achsenmächten schließen zu müssen, andererseits die Flächenbrand-Doktrin Trotzki´s, wonach die Revolution unverzüglich in die kapitalistischen Nationen zu tragen war.

3. Der Verlauf der Verhandlungen

Der Ablauf der Verhandlungen zerfällt in drei durch längere Pausen getrennte Hauptphasen.

3.1. Der erste Abschnitt der Verhandlungen

Nach der Eröffnung der Konferenz verdeutlichte zunächst Joffe die russische Forderung nach Abschluß eines allgemeinen Friedensvertrages unter Einbeziehung der Westmächte. Von Seiten des Vierbundes wurde dem durch den Leiter der österreichischen Delegation, Graf Czernin, entgegnet, daß auch die Mittelmächte einen solchen Friedensschluß befürworten würden, sofern die von Rußland gestellten Forderungen hinsichtlich des Verzichtes auf Annexionen und Entschädigungen auch für die Westmächte bindend seien.

Daraufhin wurden die Verhandlungen am 28. Dezember 1917 bis zum 04. Januar 1918 vertagt, um Rußland eine diesbezügliche Abstimmung mit den Entente-Mächten zu ermöglichen.

Aus der Tatsache, daß während dieser Verhandlungspause weiterhin sog. „Vorverhandlungen“ zwischen Rußland und Deutschland stattfanden, ist indessen ersichtlich, daß beide Seiten eine Verständigung mit den Westmächten auf Basis des russischen Friedensprogranmes für unwahrscheinlich, wenn nicht ausgeschlossen hielten.

3.2. Fortsetzung der Verhandlungen und Friedensvertrag mit der Ukraine

Nach der Wiederaufnahme der offiziellen Gespräche wurde schnell deutlich, daß die deutsche Auslegung des Selbständigkeitsrechts der russischen Randvölker der russischen Interpretation unvereinbar gegenüberstand: Das im „Dekret über den Frieden“ proklamierte Recht auf Selbstbestimmung sollte konsequente Anwendung finden insoweit, als die Verwirklichung der Ziele der Revolution dem nicht entgegenstand; diesbezüglich waren die fraglichen rohstoffreichen Gebiete jedoch unverzichtbar.

Die russische Delegation forderte daher Volksabstimmungen in den besetzten Territorien hinsichtlich deren Staatszugehörigkeit, wohlwissend, daß sich eine Mehrheit der Bevölkerung in den meisten Staaten für eine von Deutschland unabhängige Selbständigkeit aussprechen würde, infolgedessen diese in stärkerem Maße der innenpolitischen Einflußnahme durch Rußland ausgesetzt sein und dadurch tatsächlich in der Einflußsphäre Rußlands verbleiben würden.

Diese Gegensätze führten bis zum annähernden Stillstand der Verhandlungen, die zunehmend durch akademische Wortgefechte Kühlmanns und Trotzkis geprägt wurden, in denen beide Seiten versuchten, die gegnerische Verhandlungsführung öffentlich als dem Ziel einer dauerhaften Friedensordnung unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes gegenläufig bloßzustellen.

In dieser Phase der Stagnation erfolgte der Abschluß eines Separatfriedensvertrages zwischen dem Vierbund und der Ukraine, deren

Regierung Anfang Januar 1918 eine Delegation nach Brest-Litowsk entsandt hatte. Trotzki erklärt daraufhin am 09. Februar den Abbruch der Verhandlungen. Auf das darauffolgende Ultimatum Kühlmanns hinsichtlich einer Änderung der russischen Position kündigte Trotzki die Demobilisierung des russischen Heeres und Beendigung der Kampfhandlungen an, erklärte jedoch gleichzeitig den Abschluß eines Friedensvertrages auf Basis der deutschen Forderungen für nicht möglich.

Rußland hätte hierdurch den für die Stabilisierung der inneren Verhältnisse dringend notwendigen Friedenszustand erreicht, während Deutschland für die Verwirklichung seiner territorialen Kriegsziele auf weitere langwierige Verhandlungen angewiesen gewesen wäre oder im anderen Falle deren – militärisch möglichen – Erzwingung als Aggressor erscheinen mußte.

Diese den Abschluß eines Friedensvertrages verzögernde Verhandlungsführung Trotztkis ist die Fortentwicklung seines Leitgedankens des revolutionären „Flächenbrandes“, der keines Separatfriedensvertrages bedürfe; indessen offenbart der Umstand, daß er sich hiermit während der Verhandlungen in Brest-Litowsk im Zentralkomitee gegenüber der „Atempause“-Direktive Lenins durchzusetzen vermochte die Unstimmigkeit innerhalb der russischen Führung hinsichtlich der Einschätzung der politischen wie der militärischen Lage Europas.

Die Ankündigung Trotzkis versetzte die deutsche Delegation in Zugzwang; Kühlmann führte daraufhin aus, daß in einem solchen Fall automatisch der zuvor durch den Waffenstillstandsvertrag unterbrochene Kriegszustand wieder aufleben müsse, da mit dem Friedensvertrag nunmehr die Voraussetzung für diese Unterbrechung entfallen sei.

Entgegen dieser deutlichen Drohung war auch die deutsche Führung in der Frage des Fortgangs der Verhandlungen keineswegs geeint:

Die politische Führung unter Federführung Kühlmanns beabsichtigte, den durch die russische Erklärung entstandenen status quo zu akzeptieren. Beweggründe hierfür waren zum einen die Kriegsmüdigkeit der Bevölkerung, zum anderen die durch eine Fortsetzung des Vormarsches zu befürchtenden Destabilisierung des im Grundsatz friedensbereiten bolschewistischen Regimes. Zudem hätte hierdurch den strategischen Anforderungen der dringend notwendigen Verstärkung der Truppen an der Westfront genügt werden können. Diese realistische Einschätzung der Lage beruht auf der Überzeugung Kühlmanns, daß ein uneingeschränkter Sieg Deutschlands nicht möglich sei und hinsichtlich dessen ein im Osten geschlossener Friede ohnehin einer Revision unterzogen werden würde.

Demgegenüber verfolgte die OHL nach Vorgabe Ludendorffs das Ziel, durch ein schnelles Eingreifen im Osten die dortige Vormachtstellung Deutschlands nicht nur zu festigen, sondern dauerhaft auszubauen.

Auf dem für den 13. Februar einberufenen Kronrat fiel unter Vorsitz des Kaisers gegen die erklärte Meinung Kühlmanns die Entscheidung für eine Wiederaufnahme der Kampfhandlungen. Der Waffenstillstand wurde jedoch offiziell nicht von deutscher Seite gekündigt, vielmehr wurde in einer amtlichen Bekanntmachung die russische Ablehnungserklärung vom 10. Februar einer Kündigung des Waffenstillstandsvertrages gleichgestellt.

3.3. Deutscher Vormarsch und Unterzeichnung des Vertrages

Nach dem Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist begann am 18. Februar der erneute deutsche Vormarsch; hauptsächlich entlang der Eisenbahnlinien wurden aufgrund kaum vorhandener russischer Gegenwehr binnen kurzer Zeit große Geländegewinne erzielt (sog. „Eisenbahnvormarsch“). Am 19. Februar erklärte sich Rußland zur Annahme der Bedingungen des Vierbundes bereit. Der Umstand, daß die deutsche Offensive daraufhin – obwohl das vorgebliche Ziel, Rußland zum Einlenken zu bewegen, erreicht worden war - nicht eingestellt wurde, deutet an, daß sich nunmehr die Ziele des deutschen Vormarsches ganz im Sinne Ludendorffs verschoben hatten: Im Vordergrund des über die bisherigen Zielformulierungen hinausgehenden Ausgreifens nach Osten stand jetzt die Sicherung weiterer für die Westoffensive dringend benötigter Rohstoffvorkommen, insbesondere Erzvorkommen in der Ukraine. In diesem Zusammenhang folgerichtig wurden Rußland dann am 21. Februar verschärfte Friedensbedingungen gestellt, deren Kernpunkt die Abtrennung über die bisherigen Forderungen hinausgehender Gebiete ohne Legitimation durch Volksabstimmungen bildete.

Am 24. Februar wurden diese erweiterten Bedingungen von der sowjetischen Seite angenommen, am 01. März trafen die zwischenzeitlich abgereisten Delegationen in Brest-Litowsk erneut zusammen. Einem von deutscher Seite gestellten Ultimatum entsprechend wurde zwei Tage später der Friedensvertrag ohne weitere Verhandlungen durch den russischen Untersekretär Sokolnikow unterzeichnet. Jedoch gab er eine Protestnote zu Protokoll, in welcher ausdrücklich der Diktatcharakter dieses Vertragsschlusses sowie seiner Unvereinbarkeit mit der Friedensresolution des Reichstages betont wurden. Auf deutscher Seite unterzeichnete Kühlmann den seiner Vorstellung eines Ostfriedens zuwiderlaufenden Vertrag nur widerwillig am Rande der Friedensverhandlungen mit Rumänien.

Ratifiziert wurde der Vertrag von russischer Seite am 18. März durch den allgemeinen Sowjetkongreß, auf dem sich Lenin mit seiner Ansicht von der Notwendigkeit eines Friedensschlusses nunmehr durchzusetzen vermochte.

Auf deutscher Seite wurde der Vertrag am 22. März durch den Reichstag angenommen, seitens der MSPD wurden zwar inhaltliche Bedenken hinsichtlich der Auslegung des Selbstbestimmungrechtes der russischen

Völker geltend gemacht, am Ende der Debatte stimmte jedoch bei Enthaltung der MSPD nur die USPD gegen die Ratifizierung.
Die Offensive der deutschen Truppen endete am Tage der Unterzeichnung des Friedensvertrages in Brest-Litowsk, dem 03. März 1918. An der weißrussischen Front kam sie erst am 12. Mai zum Stillstand, nachdem die Ukraine zur Stabilisierung der bedrängten sozialistischen Regierung besetzt sowie das strategisch wichtige, rohstoffreiche Donez-Becken eingenommen worden waren.

4. Hauptinhalt des Friedensvertrages

Der in Brest-Litowsk geschlossene Vertrag setzt sich zusammen aus dem Hauptvertrag, einem Wirtschaftsabkommen, einem Niederlassungs-abkommen sowie einem Zusatzvertrag. Für die Betrachtung der weiteren Entwicklung der deutsch-russischen Beziehungen sind insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen des Hauptvertrages von Bedeutung:
Nach **Art. 1** wurde der Friedenszustand zwischen dem Deutschen Reich und Rußland wiederhergestellt.
Art. 2 untersagte den Vertragspartnern jegliche propagandistische Agitation gegen den jeweils anderen Vertragsteil. Diese Bestimmung richtete sich insbesondere gegen Rußland, dessen Absicht es war, durch innenpolitische Einflußnahme in den kapitalistischen Ländern Westeuropas die Voraussetzungen für einen Umsturz nach dem Vorbild der russischen Revolution zu schaffen.
In **Art. 3** wurde die Abtrennung der in einer Anlage zum Hauptvertrag bestimmten Gebiete Rußlands – Polens, Kurlands sowie Litauens - festgeschrieben.
Durch **Art. 4** verpflichtete sich Deutschland zur Räumung der darüber hinaus besetzten russischen Territorien erst nach Abschluß eines allgemeinen Friedens mit den Westmächten, während Rußland durch **Art. 5** die Verpflichtung zur Räumung der baltischen Gebiete (welche unter deutsche Polizeiverwaltung zu stellen waren) und des Friedensschlusses mit der Ukraine auferlegt wurde. Durch diese Bestimmungen sollte der deutsche Einfluß auf diese weiteren rohstoffreichen Gebiete gesichert werden; insbesondere wurde beabsichtigt, durch den einer Abtrennung gleichbedeutenden Friedensschluß Rußlands mit der Ukraine die Getreideversorgung der Westtruppen Deutschlands sicher zu stellen. Zugleich sind sie in ihrem Kompromißcharakter hinsichtlich der Verwaltung der baltischen Provinzen aber auch Ergebnis und Ausdruck der Differenzen zwischen der Politik Kühlmanns, auf weitausgreifende Annexionen zu verzichten und der Konzeption Ludendorffs, die faktische Herrschaft deutscher Truppen in diesen Gebieten zu ihrer Annexion zu benutzen.

Ferner verzichteten beide Seiten in **Art. 9** auf den Ersatz von Kriegskosten und –schäden. Diese Bestimmung erstreckte sich jedoch nicht auf die Entschädigung für beschlagnahmtes privates Feindvermögen, woraus Deutschland erhebliche Forderungen gegen Rußland offenstanden.

Durch **Art. 10** wurde die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland für den Zeitpunkt der Vertragsratifikation festgeschrieben; die Festlegung der weiteren Ausgestaltung der Beziehungen blieb nach **Art. 12** in Ergänzungsverträgen zu treffenden Vereinbarungen vorbehalten.

Die aufgrund des Friedensvertrages von Rußland abzutrennenden Gebiete waren von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung: Sie umfaßten einen beträchtlichen Teil des europäischen Territoriums Rußlands mit dazu 56 Millionen Einwohnern und brachten 79 % der russischen Eisen- und 89 % der Kohlenproduktion hervor.

5. Die deutsch-russischen Beziehungen in der unmittelbaren Folge von Brest-Litowsk bis zum Jahresende 1918

Hier ist von Interesse, inwieweit die Bestimmungen des Vertrages von Brest-Litowsk in der Zeit seiner unmittelbaren Folge bis zu seiner Annullierung am 11. November 1918 angesichts der militärischen und politischen Entwicklung Europas tatsächlich geeignet waren, das deutsch-russische Verhältnis zu ordnen.

5.1. Die Ablehnung des Vertrages durch Rußland vor dem Hintergrund der revolutionären Außenpolitik

Für die Ausgestaltung der deutsch-russischen Beziehungen in der folgenden Zeit bis zum Jahresende 1918 ist zunächst die Ablehnung Rußlands hinsichtlich der Verwirklichung der ihm auferlegten Vertragsverpflichtungen von Bedeutung, die in einer Bemerkung Lenins bei Vorlage des Vertrages deutlich wird: „Ich werde den Vertrag weder lesen noch seine Klauseln erfüllen“. Vielmehr sollte durch passiven Widerstand die Nutzung der Rohstoffvorkommen durch die deutschen Besatzer weitestgehend verhindert werden.

Daneben war die Politik der bolschewistischen Regierung unter Lenin zwangsläufig durch den Umstand geprägt, daß die Revolution entgegen der marxistischen Theorie nicht in einem wirtschaftlichen Zentrum, sondern am Rande Europas stattgefunden hatte und zudem ihr baldiges Übergreifen auf die westeuropäischen Staaten in deutliche Ferne zu rücken begann. Angesichts dessen sowie der schwierigen wirtschaftlichen und militärischen Lage des sowjetischen Rußland wurde zunehmend deutlich, daß unter Beibehaltung des Zieles der Weltrevolution ein längeres Arrangement mit den kapitalistischen Staaten unausweichlich sein würde.

Diese Zielsetzung verlangte einerseits nach einer Anpassung an die Grundsätze des bürgerlichen Völkerrechts mit dem Kernpunkt der Anerkennung des Existenzrechts der souveränen Staaten. Andererseits erforderte das langfristige Ziel der Weltrevolution die auf den Umsturz des bestehenden Staatssystems gerichtete Agitation in den kapitalistischen Ländern. Dementsprechend begann in der Folge des Vertragsschlusses von Brest-Litowsk eine Spaltung der russischen Außenpolitik: Während die „offizielle“ Diplomatie Sache des nach außen parteiunabhängigen Kommissariats für Auswärtiges war, wurde die „revolutionäre“ Diplomatie von der bolschewistischen Partei übernommen.

Innerhalb der weltrevolutionären Überlegungen Lenins war die Gewinnung der deutschen Arbeiterschaft von besonderer Bedeutung. Dies zum einen schon aufgrund der zentralen Bedeutung der deutschen Volkswirtschaft für das gesamteuropäische Wirtschaftsgefüge. Zum anderen schien Lenin die innere Situation des Reiches einem kommunistischen Umsturz nach der Lehre Marx´ günstiger als diejenige anderer europäischer Staaten: Einem hohen Grade der Industrialisierung und damit verbunden Kapitalkonzentration stand * eine im Vergleich zu anderen europäischen Staaten hohe Anzahl gewerkschaftlich organisierter Arbeiter als eine breite Agitationsbasis gegenüber; eine zunehemende Zahl von Streiks und Demonstrationen schien diese Einschätzung Lenins der „Revolutionsreife“ Deutschlands zunächst auch zu bestätigen.

Diese Faktoren – die grundsätzliche Ablehnung des Vertrages von Brest-Litowsk sowie die zwiespältige Außenpolitik Sowjetrußlands im Hinblick auf die „weltrevolutionäre“ Bedeutung Deutschlands – wirkten sich auf die deutsch-russischen Beziehungen zweigestaltig aus: Zum einen erfolgten die von deutscher Seite erhofften Rohstofflieferungen in erheblich geringerem Umfang und auch nur aufgrund stetiger deutscher Intervention; hierdurch wiederum wurden bis zum Kriegsende erhebliche Truppenkontingente gebunden. Zum wurde über die Berliner Botschaft seit ihrer Wiedereröffnung versucht, durch die propagandistische Unterstützung revolutionärer Gruppen wie der USPD und des Spartakusbundes Einfluß auf die innere Entwicklung des Deutschen Reiches zu nehmen.›

5.2. Deutschland zwischen vermeintlicher Stärke und Niedergang

Auf der Seite Deutschlands blieb nach Abschluß des Vertrages zunächst die Einschätzung Ludendorffs maßgeblich, wonach angesichts der von ihm erwarteten Wende an der Westfront die im Vertrag von Brest-Litowsk getroffenen Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich der territorialen Herrschaft Deutschlands im Osten, unzureichend waren.

In konsequenter Folge wurden daraufhin in Ausnutzung der zunehmend kritischen Lage des nachrevolutionären Rußland im Juni 1918 in Berlin

Verhandlungen über den nach Art. 12 vorgesehenen Abschluß von Ergänzungsverträgen begonnen, die schließlich am 27. August mit dem Inhalt unterzeichnet wurden, daß Deutschland gegen Rußland Forderungen über 6 Milliarden Goldmark als Ersatz für die Enteignung deutschen Privateigentums zustanden und darüberhinaus Estland und Livland vom Staatsgebiet Rußlands abzutrennen waren. Ferner wurde in Geheimabkommen die Absicht deutsch-russischer Kooperation zur Abwehr der auch im Osten vordringenden Entente-Streitkräfte erklärt.

In der auf den Abschluß dieser Verträge folgenden Zeit bekam die deutsche Rußlandpolitik dann eine andere Richtung. Dies geschah unter dem Eindruck zweier sich zunehmend verdichtender Entwicklungen:

Zunächst wurde die militärische Lage Deutschlands, obwohl in einer letzten großen Offensive im Westen Ende März 1918 leichte Geländegewinne erzielt werden konnten, immer aussichtsloser: Der Druck an der Westfront durch die Anlandung amerikanischer Truppen nahm täglich zu, während der Zusammenbruch der Verbündeten unter der Übermacht der Entente-Mächte immer deutlicher wurde. In diesen Zeitraum fällt auch die auf Veranlassung Ludendorffs zurückgehende Entlassung Kühlmanns, der die Aussichtslosigkeit der Lage Deutschlands seit langem deutlicher sah als die militärische Führung. Neuer Leiter des Auswärtigen Amtes wurde Admiral Hintze.

Daneben stand das System im Inneren unter dem zunehmenden Druck vornehmlich radikal linker Gruppen wie dem Spartakusbund, welche die Errichtung einer Räterepublik anstrebten, infolgedessen es im Herbst 1918, im Zuge der später so genannten „Novemberrevolution“, immer wieder zu gewaltsamen Aufständen kam. Die Ausrufung der Republik am 09. November vermochte die Lage nicht zu entspannen, erst im weiteren Verlauf zeichnete sich unter Federführung der MSPD-Politiker Friedrich Ebert und Gustav Noske eine Stabilisierung und gleichzeitig damit das Scheitern einer Revolution nach russischem Vorbild ab.

Eine klare Linie in der deutschen Politik hinsichtlich der Einschätzung der Bedeutung der russischen Propaganda für diese innenpolitische Situation und mögliche Gegenmaßnahmen ist indessen nicht erkennbar. So wurde noch am 28. Oktober auf einer Kabinettssitzung der russischen Propaganda kein weitreichender Einfluß auf die gesellschaftlich maßgebliche und als solche gefestigte Sozialdemokratie zugeschrieben und eine Schließung oder Verlegung der Botschaft aus diesem Grunde abgelehnt.

Bereits drei Tage später gewann im Russischen Referat des Auswärtigen Amtes eine gegenteilige Auffassung an Boden; unter dem Eindruck der sich täglich zuspitzenden inneren Lage des Reiches – eingeleitet durch die Meuterei der Hochseeflotte in Wilhelmshaven – schien dem Referatsleiter

Rudolf Nadolny nunmehr das Risiko weiterer russischer Propaganda die mit einem Abbruch der Beziehungen verbundenen wirtschaftlichen Risiken zu überwiegen. Bestärkt wurde dieses Urteil durch die Einschätzung, daß sich die bolschewistische Regierung in Anbetracht der zunehmend gespannten inneren Lage Rußlands nicht mehr lange werde halten können. Eine diesbezügliche * Nadolnys wurde kurz darauf Grundlage entsprechender Entscheidungen des Kabinetts.

Die auf dieser Grundlage von der Regierung geplante Ausweisung des russischen Botschafters wurde durch das Auffinden von Propagandamaterial in der russischen Kurierpost anläßlich eines fingierten Unfalls am 04. November 1918 gerechtfertigt.

Botschafter Joffe wurde daraufhin am folgenden Tag des Landes verwiesen; in Verbindung mit der gleichzeitigen Ausweisung des Personals der deutschen Vertretungen in Moskau und Petrograd führte dies zur Einstellung der offiziellen diplomatischen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland.

6. Die Bedeutung des Vertrages von Brest-Litowsk für die deutsch-russischen Beziehungen

Auf den Zusammenbruch der Mittelmächte folgend wurde der Friedensvertrag von Brest-Litowsk am 11. November 1918 durch das Waffenstillstandsabkommen Deutschlands mit der Entente außer Kraft gesetzt.

Angesichts dieser kurzen Geltungsdauer liegt es nahe, seine Bedeutung und prägende Kraft für die deutsch-russischen Beziehungen als gering einzuschätzen. Inwiefern dies den tatsächlichen Umständen entspricht, wird indes zu erweisen sein.

Bestätigung findet diese Einschätzung zunächst in der Umsetzung der Bestimmungen durch die Vertragsparteien bis zum November 1918:

Von russischer Seite wurden die Vertragsbestimmungen nicht anerkannt, vielmehr wurde insbesondere Art. 2 durch die russische Führung im Wege der „revolutionären“ Diplomatie umgangen.

Auf deutscher Seite wurden die Vertragsbestimmungen nach Maßgabe Ludendorffs im Vertrauen auf die militärische Überlegenheit Deutschlands nach Belieben gehandhabt, bevor sie im weiteren dann in dem Maße hinfällig wurden, in dem die innere wie äußere Entwicklung Deutschlands dem Zusammenbruch entgegenging, bis sie schließlich durch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen nahezu der Bedeutungslosigkeit anheimfielen.

In einer Gesamtschau der den Vertragsschluß begleitenden Umstände und insbesondere der weiteren Entwicklung gewinnen indessen andere Gesichtspunkte des Friedensschlusses an Bedeutung:

Zunächst ist es Lenin mit dem Abschluß des Vertrages gelungen, gegen innere Widerstände eine Atempause für das noch junge System zu erwirken. Dies wiederum erscheint angesichts der Bedrohung, der sich das Rätesystem durch innere Unruhen und äußere Intervention der Ententemächte ausgesetzt sah, als zumindest eine notwendige Bedingung der Konsolidierung des Rätesystems in Rußland und damit der Verfestigung des die innereuropäischen Beziehungen in der Folgezeit weithin bestimmenden Gegensatzes zwischen den bürgerlichen Staaten Westeuropas und dem revolutionären Sowjetrußland im Osten.

Daneben wurde deutscherseits durch den Abschluß des Vertrages zunächst die Koalition der Achsenmächte erhalten, insbesondere der im Falle eines fortdauernden Ostfeldzuges unvermeidliche Zerfall von Österreich-Ungarn vorerst abgewendet. Jedoch drohte die mit dem Friedensschluß und der Aufnahme diplomatischer Beziehungen eröffnete Möglichkeit der Kontaktaufnahme Rußlands zu deutschen revolutionären Gruppierungen zumindest zeitweise als Katalysator der sich ohnehin überschlagenden innenpolitischen Ereignisse zu wirken, in deren Strudel die überkommene deutsche Führung um General Ludendorff schließlich versinken sollte.

Daneben entfalteten die Umstände des Vertragsschlusses eine weitere, bedeutsame Wirkung auf die deutsche Politik der folgenden Jahre: Die deutsche Seite hatte in Brest-Litowsk im Bewußtsein militärischer Überlegenheit nicht nur ihrem Gegenüber nahezu unerfüllbare Vertragsbedingungen gestellt, sondern diese ohne wirkliche Verhandlungen mit den Mitteln kriegerischer Gewalt durchgesetzt. Dieses Friedensdiktat wurde von den Westmächten seiner tatsächlichen Natur entsprechend aufgefaßt als die Manifestation des militaristischen und expansionistischen deutschen Staatssystems. Insofern hat Brest-Litowsk teilweise später dem Versailler Vertrag als Vorlage gedient und war dabei zugleich dessen moralische Rechtfertigung. Durch das auf dieser Basis geschaffene „Versailler System“ wurde Deutschland politisch isoliert und wurden zugleich einige der Voraussetzungen geschaffen, aus denen sich später eine deutsch-russische Annährung entwickelte, die einen Höhepunkt im Abschluß des Rapallo-Vertrages fand.

Hinsichtlich der Bedeutung des Vertrages von Brest-Litowsk ergibt sich angesichts seiner hier skizzierten mittelbaren Auswirkungen auf die politische Entwicklung Europas, insbesondere der Vertragsparteien Deutschland und Rußland, tatsächlich ein zu seinem materiellen Inhalt kontrastreiches Bild; ist er hiernach jedenfalls als ein die Nachkriegsentwicklung Europas und damit die deutsch-russischen Beziehungen mitbestimmendes Moment einzuordnen.

III. Deutschland und Rußland in der europäischen Nachkriegsordnung

1. Der Versailler Vertrag

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges wurde die staatliche Ordnung Europas wesentlich durch die 1919 geschlossenen Pariser Vorortverträge geprägt. Die bedeutendste Wirkung kommt diesbezüglich dem Versailler Vertrag zu, der am 28. Juni zwischen den Entente-Mächten und Deutschland geschlossen wurde.

Für die Entwicklung des russisch-deutschen Verhältnisses sind hierbei insbesondere folgende Bestimmungen des Versailler Vertrages maßgebend:

Zunächst das Kriegsschuldeingeständnis des **Art. 231 VV**. Diese Klausel diente der Begründung der dem Deutschen Reich hauptsächlich gegenüber Frankreich auferlegten Reparationspflichten. Die deutsche Bevölkerung wie auch die Staatsführung waren sich einig in der Ablehnung dieser Bestimmung, sie wurde aufgrund ihrer scheinbaren Unvereinbarkeit mit den 14 Punkten Wilsons als Manifestation der Siegerwillkür und angesichts des Kriegsschuldeingeständnisses als moralische Aburteilung empfunden. Diese Vorschrift war ein wesentlicher Anknüpfungspunkt der Ablehnung des unter Federführung Frankreichs geschaffenen Versailler Systems als des roten Fadens deutscher Nachkriegspolitik.

Im weiteren wurden in **Art. 31 – 117 VV** die Abtretung von Teilen des Reichsgebietes niedergelegt, zu nennen sind hier vor allem Elsaß-Lothringen und Westpreußen, sowie Bestimmungen getroffen über die Abtrennung weiterer Teile, in denen später durch Volksabstimmung über die Staatszugehörigkeit entschieden werden sollte. Solche Abstimmungen waren für das unter internationale Verwaltung gestellte Saargebiet sowohl als auch für das zunächst Polen zugesprochene Oberschlesien vorgesehen; hingegen wurde insbesondere der Bevölkerung Österreichs, die einen Anschluß an Deutschland befürwortete, dieses Recht versagt. Diese Bestimmung stellt die Versailler Kehrseite der willkürlichen Behandlung des Selbstbestimmungsrechtes der russischen Völker durch Deutschland in Brest-Litowsk dar.

Nach Art. **160 – 180 VV** wurde die Stärke des deutschen Landheeres auf 100.000 Soldaten festgelegt. Darüberhinaus war Deutschland die Entwicklung und die Herstellung von modernen Waffen verboten.

Schließlich ist besonders die Bestimmung des **Art. 116 VV** für das deutsch-russische Verhältnis im weiteren Verlauf von großer Bedeutung: In dieser Vorschrift wurde Rußland, welches bislang keine Reparationszahlungen erhalten hatte, das Recht eingeräumt, gleich den Staaten der Entente Kriegsentschädigung von Deutschland zu fordern.

2. Die Ausgangspositionen der europäischen Staaten nach Versailles

Die bestimmenden Kräfte in Europa waren nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und der Neuordnung durch die Pariser Vorortverträge Frankreich und Großbritannien. Die außenpolitischen Intentionen dieser Staaten bildeten den Rahmen für die Politik Deutschlands und Rußlands als der Verliernationen des Ersten Weltkrieges.

2.1. Großbritannien und das Rußland-Konsortium

Die wirtschaftliche Situation des Königreiches nach dem Ende des Krieges war desolat: Der Wert der von Großbritannien exportierten Güter betrug 1921 lediglich 50 % desjenigen Wertes vor Kriegsbeginn, während zur gleichen Zeit etwa 2, 5 Millionen Briten arbeitslos waren. Grund hierfür war der durch die wirtschaftlichen Nachwirkungen des Krieges bedingte Wegfall der traditionellen britischen Märkte Ost- und Mitteleuropas, insbesondere Deutschlands als wichtigstem Handelspartner in der Vorkriegszeit.

Angesichts dieser Lage und der Erkenntnis der Unerfüllbarkeit der zudem politisch instrumentalisierten Reparationsforderungen Frankreichs entwickelte der britische Premier David Lloyd George im November 1921 einen Plan zum wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas: Die westlichen Industrienationen sollten sich zu einem internationalen Finanzkonsortium zusammenschließen mit dem Ziel des wirtschaftlichen Wiederaufbaus Rußlands. In diesem Finanzverbund sollte das Deutsche Reich aufgrund seiner traditionell guten Handelsbeziehungen zu Rußland eine Schlüsselposition einnehmen. Durch die mit dem Konsortiumsprojekt verbundene Vergabehoheit bezüglich der Rußland gewährten Kredite würde zudem die kommunistische Führung in erhebliche Abhängigkeit von den kapitalistischen Staaten geraten, das in den westlichen Demokratien umgehende Schreckgespenst des Kommunismus hierdurch auf lange Sicht gebannt werden.

Die Gesundung der deutschen Wirtschaft würde dann nicht nur Großbritannien einen wesentlichen Exportmarkt erschließen, sondern zugleich Frankreich die Möglichkeit eröffnen, die ihm nach dem Versailler Vertrag gegen Deutschland zustehenden Reparationsforderungen wirksam geltend zu machen. Hierdurch würde die französische Wirtschaft gestärkt und Frankreich damit in die Lage versetzt werden, in den USA aufgenommene Kriegsanleihen zurückzuzahlen. Der Aufbau der deutschen Wirtschaft erschien aufgrund dieser Interessenverknüpfung als zentrale Weichenstellung für die Stärkung der Volkswirtschaften der europäischen Staaten und damit auch für die Wahrung des gesamteuropäischen Gleichgewichtes. Insofern mußte im Rahmen dieses britischen Vorhabens, gestützt auch auf die ökonomischen Analysen John Maynard Keynes, die

Verbindung der deutschen Reparationsfrage mit dem Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft geradezu zwangsläufig erfolgen.
Auf der Konferenz von Cannes Anfang Januar 1922 wurde schließlich die Einberufung einer Weltwirtschaftskonferenz nach Genua für den 10. April beschlossen, auf der diese Punkte offen und zwischen den beteiligten Staaten gleichberechtigt zur Sprache kommen sollten.

2.2. Frankreich - von Kooperation zu Konfrontation

Aufgrund des Ausbleibens weiterer amerikanischer Kredite, der Kosten für den Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur sowie der nur schleppenden Rückzahlung russischer Vorkriegsanleihen war auch die Volkswirtschaft Frankreichs nach Kriegsende in einer katastrophalen Verfassung.
In politischer Hinsicht war in Frankreich auch nach dem Abschluß des Versailler Vertrages und der damit auf französische Initiative erreichten wirtschaftlichen, politischen und militärischen Schwächung Deutschlands die Furcht vor dessen Wiedererstarken vorherrschend. Anlaß hierzu gaben die trotz Versailles potentielle wirtschaftliche Überlegenheit Deutschlands sowie Befürchtungen hinsichtlich der revanchistischen Ausrichtung seiner politischen Bestrebungen. Demzufolge war Leitgedanke der französischen Politik in der Nachkriegszeit, sich einen möglichst weitgehenden Schutz vor dem östlichen Nachbarstaat zu erhalten. Von zentraler Bedeutung waren hierbei die im Versailler Vertrag festgeschriebenen Reparationszahlungen Deutschlands, von deren Geltendmachung sich Frankreich nicht nur eine Stärkung der eigenen Volkswirtschaft, sondern auch und vor allem eine Schwächung der deutschen versprach.
Daneben suchte Frankreich eine außenpolitische Bindung an Großbritannien und die USA herbeizuführen. Zu diesem Zweck wurde 1920 ein Garantievertrag für die französische Ostgrenze mit diesen Staaten angestrebt. Ein entsprechendes Abkommen mit Großbritannien erhielt jedoch, da der als Wirksamkeitsvoraussetzung vereinbarte Beitritt der USA nicht erfolgte, keine völkerrechtliche Gültigkeit. Die sich hierdurch verstärkende außenpolitische Isolation Frankreichs konnte allein durch den Abschluß eines französisch-polnischen Beistandspaktes im Februar 1921 durchbrochen werden. Da allerdings England eine diesbezügliche Garantenstellung ablehnte, war auch dieser Vertrag nicht geeignet, ein dem französischen Sicherheitsbedürfnis entsprechendes Sicherungssystem zu schaffen.
In dieser Situation erschien dem französischen Präsidenten Aristide Briand der Plan des Rußland-Konsortiums als geeignetes Mittel, um die Situation Frankreichs nachhaltig zu verbessern. Dies zum einen, da die Aussicht bestand, hierdurch nicht nur die ins Stocken geratene Zahlung der Reparationen seitens Deutschlands zu aktivieren, sondern zugleich

Frankreichs Bindung an die Westmächte zu intensivieren. Zum anderen erkannte Briand die Bedeutung, die einer Einflußnahme auf den russischen Markt für die wirtschaftliche Entwicklung der europäischen Staaten beizumessen war und beabsichtigte, durch eine Teilnahme Frankreichs am Konsortium ein diesbezügliches Übergewicht Deutschlands zu verhindern.
Wenige Tage nach seiner Zustimmung zur Einberufung der Weltwirtschaftskonferenz nach Genua wurde Briand jedoch aufgrund innenpolitischer Schwierigkeiten gezwungen, zu demissionieren. Sein Nachfolger wurde mit Raymond Poincaré ein Mann, dem an einer Verständigung mit Deutschland, wie sie im Zuge der Schaffung des Konsortiums notwendig hätte erfolgen müßen, nichts gelegen war. Vielmehr war es sein vorrangiges Ziel, den wirtschaftlichen Aufbau Deutschlands zu verhindern, um ihm so eine Revision der bestehenden Kräfteverhältnisse unmöglich zu machen. Das Mittel hierzu sollte die unnachgiebige Durchsetzung der in Versailles niedergelegten Bestimmungen sein, insbesondere jener hinsichtlich der Reparationspflichten Deutschlands.

2.3. Rußland im Zeichen der Neuen Ökonomischen Politik

Seit dem Beginn der Revolution in Rußland sah sich die bolschewistische Führung im Inneren mit konterrevolutionären Unruhen sowie von den Staaten der Entente getragenen militärischen Intervention konfrontiert. Diese niederzuschlagen war das Ziel der von Lenin durchgesetzten Politik der „Atempause“.
Während der auf dieser Grundlage in den Jahren 1917 bis 1921 vorangetriebenen Konsolidierung der inneren Verhältnisse mußte die russische Führung jedoch in zunehmendem Maße der Tatsache gewahr werden, daß das Ziel der revolutionären Umwälzung im westlichen Europa weiter entfernt war, als die euphorischen Entwicklungen der Jahre 1918/19 verheißen hatte.
Dieser Umstand sowie insbesondere auch die aufgrund des Krieges und der ihm folgenden Unruhen unverändert desolate wirtschaftliche Situation Rußlands stellte Lenin vor die Notwendigkeit einer Neuordnung von Wirtschafts- und Außenpolitik. Bezüglich der Wirtschaftspolitik geschah dies durch die Einleitung der „Neuen Ökonomischen Politik“ durch Beschlüsse des X. Parteitages im März 1921, die eine Steigerung der Argrarproduktion sowie eine breit angelegte Industrialisierung vorsahen. Für ein Vorhaben dieser Größenordnung war jedoch ausländisches Kapital und damit eine Öffnung zu den Industrienationen Westeuropas unerläßlich. Dieses Erfordernis und die Erkenntnis der Notwendigkeit eines längerfristigen Arrangements mit den bürgerlichen Nationen wurde in außenpolitischer Hinsicht durch die Theorie der „friedlichen Koexistenz“ der verschiedenen Gesellschaftsordnungen aufgegriffen, deren wesentlicher Inhalt in der

Anerkennung der Souveränität der kapitalistischen Staaten besteht als Voraussetzung für die Begründung völkerrechtlicher Beziehungen zwischen diesen und dem sowjetischen Rußland. Hinter dieser umfassenden Neuorientierung der russischen Politik trat das Ziel der Weltrevolution zwar vorerst in den Hintergrund, blieb jedoch langfristiges Ziel der Strategie Lenins, das durch Ausnutzung der dem bürgerlichen Staatensystem Westeuropas inhärenten Gegensätze verfolgt werden sollte.

Das sich am Horizont abzeichnende Konsortiumsprojekt Lloyd George´s brachte vor dem oben geschilderten Hintergrund die russische Führung in einige Verlegenheit, würde seine Realisierung zum einen die dringend benötigten Finanzmittel mobilisieren, zum anderen aber den kapitalistischen Staaten weitreichende Steuerungsmöglichkeiten der russischen Wirtschaft eröffnen. Als Ansatzpunkt eines Ausweges aus dieser mißlichen Lage bot sich die Ausgestaltung der Beziehungen zu Deutschland an: Aufgrund seiner durch den Versailler Vertrag isolierten Position erschien Deutschland als das schwächste Glied in der Front der kapitalistischen Staaten und daher am ehesten für einen Separatvertrag mit Rußland zu gewinnen. Das Ausscheren Deutschlands aus der kapitalistischen Einheitsfront wiederum hätte nicht nur die Hinfälligkeit des Konsortiumsplans zur Folge, sondern würde daneben den erforderlichen Wiederaufbau der russischen Wirtschaft in Kooperation mit Deutschland ermöglichen. Letztlich wäre eine solche Bindung Deutschlands an Sowjetrußland auch ein kleiner Schritt auf dem Weg zum nach wie vor gültigen Ziel der kommunistischen Revolution in den Zentren des Kapitalismus.

2.4. Deutschland – Wege zur Revision von Versailles

Die deutsche Politik der ersten Nachkriegszeit stand fast ausschließlich im Zeichen des Versuches einer Revision der durch den Versailler Vertrag auferlegten Zahlungsverpflichtungen.

Die Höhe der in Geld zu leistenden Entschädigung war im Versailler Vertrag offen gelassen worden und sollte gem. Art 233 VV durch einen Wiedergutmachungsausschuß bis zum 21. Mai 1921 konkretisiert werden. Auf der Konferenz von Paris vom 24. – 29. Januar 1921 erfolgte die Festlegung des Umfangs der von Deutschland zu leistenden Zahlungen auf 226 Millionen Goldmark in steigenden Jahresraten sowie zuzüglich die Abgabe von 12 % der jährlichen Exporteinnahmen. Am 27. April wurde schließlich die Höhe der deutschen Leistungen auf 132 Milliarden Goldmark sowie die Abgabe von 26 % der Exporteinnahmen festgelegt, deren Erfüllung am 05. Mai ultimativ eingefordert wurde.

2.4.1. Das erste Kabinett Wirth und die Erfüllungpolitik

Trotz der allgemeinen Ablehnung der in ihrer Höhe als unzumutbar empfundenen alliierten Forderungen wurde am 11. Mai durch die tags zuvor

unter Reichskanzler Joseph Wirth gebildete Regierung aus Zentrum, DDP und SPD das Ultimatum angenommen.

Entgegen ihres vordergründigen, auf Kooperation ausgerichteten Charakters ist die von Wirth betriebene Politik stets auf das Ziel einer weitreichenden Revision der durch den Versailler Vertrag geschaffenen Ordnung Europas gerichtet. Sie unterscheidet sich in dieser Zielsetzung nicht von derjenigen der ihr vorangegangenen Regierungen.

Unterschiede finden sich lediglich in der Methodik. Anders als die Regierungen vor ihm beabsichtigte Wirth nämlich, die Deutschland vor allem anderen belastende Reparationsforderung der Alliierten gerade durch ihre weitestmögliche Erfüllung auszuhebeln: Dadurch, daß trotz des ernsthaften Bemühens auf deutscher Seite die alliierten Forderungen nicht zu begleichen sein würden, sollte zum einen eben diese Nichterfüllbarkeit unter Beweis gestellt, zum anderen eine für Deutschland vorteilhafte Vertrauensbasis geschaffen werden, auf der dann eine günstigere Festsetzung der Höhe der Reparationslast erfolgen sollte.

Aufgrund der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen und der allgemein kritischen Wirtschaftslage, insbesondere aber auch durch die hohe Kreditaufnahme zur Kriegsfinanzierung geriet der Reichshaushalt zunehmend in Schieflage. Zu deren Ausgleich wurde die in Umlauf befindliche Geldmenge erhöht; hierdurch wiederum stieg jedoch die Inflation stark an, so daß Deutschland im Dezember 1921 die Alliierten um Stundung der fälligen Reparationsrate ersuchen mußte. Dies wurde insofern gewährt, als die Reparationskommission eine Minderung der Jahresleistung für 1922 beschloß.

Außenpolitisch wurde eine Annährung an Großbritannien gesucht, da eine Verständigung mit Frankreich aufgrund seiner unnachgiebiger Haltung in der Reparationsfrage ausgeschlossen schien. So wurde vor wesentlichen außenpolitischen Entscheidungen nach Möglichkeit das Einverständnis Londons abgewartet. Beispielhaft ist hierfür das Zustandekommen des Handelsabkommens mit Rußland vom 06. Mai 1921, das erst geschlossen wurde, nachdem zwei Monate zuvor zwischen Rußland und Großbritannien eine Vereinbarung ähnlichen Inhalts getroffen worden war.

Auch dem von Lloyd George angeregten Vorhaben des Rußland-Konsortiums wurde auf deutscher Seite Entgegenkommen zuteil. So sagte Walther Rathenau, der als Wiederaufbauminister an der Konferenz von Cannes vom 06. – 13. Januar 1922 teilnahm, Lloyd George dort eine Teilnahme Deutschlands an dem Konsortium zu. Hiervon versprach er sich neben den positiven wirtschaftlichen Effekten durch eine weitere Annäherung an Großbritannien auch eine Lockerung der politischen Isolation.

2.4.2. Das zweite Kabinett Wirth

Am 12. Oktober 1921 beschloß der Völkerbundrat trotz des für Deutschland positiven Ergebnisses der Volksabstimmung vom 20. März die Teilung Oberschlesiens. Aus Enttäuschung über und Protest gegen diese Entscheidung der Alliierten trat die Regierung Wirth daraufhin zurück. Am 26. Oktober erfolgte dann die Regierungsneubildung zwischen den unveränderten Koalitionspartnern, es kam zur Bildung des zweiten Kabinetts Wirth.

Bis zu diesem Zeitpunkt war der von der deutschen Außenpolitik vor allem anderen bezweckte Erfolg, die Minderung der Reparationen und insgesamt die Revision des Versailler Systems auch durch die Erfüllungspolitik Wirths nicht erreicht worden. Jedoch zeichnete sich durch die Integration in das geplante Rußland-Konsortium, die in Aussicht gestellte gleichberechtigte Teilnahme an der von Lloyd George angeregten Weltwirtschaftskonferenz - auf der zu diesem Zeitpunkt auch die Erörterung der Reparationsfrage beabsichtigt war - sowie die Zulassung deutscher Teilnehmer zu europäischen Wirtschaftskonferenzen wie derjenigen in Cannes eine Verbesserung der deutschen Lage hinsichtlich der Reparationsfrage ab. Eine hierdurch erreichte Verständigung in der Frage der Reparationen würde jedoch einer Anerkennung der durch den Versailler Vertrag geschaffenen Ordnung Europas gleichkommen, das langfristige Ziel der vollkommenen Revision von Versailles wäre damit in weite Ferne gerückt.

Eine solche totale Revision aber war das Ziel der militärischen wie politischen Führung, vertreten vor allem durch den Oberbefehlshaber der Reichswehr, General Hans von Seeckt und Reichskanzler Wirth, der vom 21.Januar bis zur Amtseinführung Rathenaus am 24. Juni 1922 auch das Außenministerium leitete.

Angesichts dieser Entwicklung erfuhren nunmehr unter dem zweiten Kabinett Wirth die deutsch-russischen Beziehungen eine neue Gewichtung. So waren bereits durch das Handelsabkommen vom 06. Mai die Beziehungen zu Rußland erheblich verbessert worden, indem etwa die gegenseitigen Handelsgesandtschaften in den Rang diplomatischer Vertretungen erhoben wurden.

Durch eine solche Intensivierung des Verhältnisses zu Rußland, hier insbesondere der Handelsbeziehungen, sollte zunächst ein Weg zur Stärkung der deutschen Wirtschaft erschlossen werden. Daneben sahen die Verfechter einer totalen Revision in der Regierung hierin die Chance, den über die bloße Reparationsfrage hinausgehenden und damit zu weitreichenden Konsequenzen der Erfüllungspolitik entgegenzuwirken, indem nämlich Deutschland aus der gemeinsamen westlichen Linie hinsichtlich Rußlands ausscherte. Zudem wurde erhofft, durch eine

Annäherung an Rußland die Möglichkeit der Revision der Ostgrenze zum beiderseits mißliebigen Nachbarn Polen zu wahren.

Ausdruck einer solchen Umorientierung der deutschen Politik in der zweiten Amtszeit Wirths und folgenschwere Weichenstellung für die Zukunft ist die Tatsache, daß Wirth selbst als kommissarischer Außenminister Ago [Adolf Georg] von Maltzan als Leiter der Ostabteilung des Auswärtigen Amtes wieder einsetzte, nachdem dieser zuvor vom damaligen Außenminister Rosen nach Athen versetzt worden war. Die außenpolitischen Leitlinien Maltzans als ausgewiesenem Osteuropaexperten nämlich waren denjenigen Wirths insofern kongruent, als auch er die Annäherung an Sowjetrußland als einen notwendigen Schritt in Richtung einer langfristigen Revision von Versailles ansah.

Dieser gewissermaßen „harten“ revisionspolitischen Linie entgegen steht die Position Rathenaus, der vom 21. Januar bis zu seiner Ermordung am 24. Juni 1921 das Amt des Außenministers ausübte und der Regierung zuvor als Wiederaufbauminister angehörte. Trotz seiner Herkunft als Großindustrieller scheint er keine grundsätzlichen Berührungsängste mit dem revolutionären Sowjetsystem gehabt zu haben. Insofern war er auch dem Gedanken einer Kooperation mit Rußland zur Lösung der Reparationsfrage nicht grundsätzlich abgeneigt. Vorrangig jedoch sah er die Chancen Deutschlands zur Lösung dieses dringendsten Problems in der Kooperation mit dem Westen, besonders Großbritannien. Da eine Bindung an Rußland dieses Vorhaben gefährden mußte, stand Rathenau einer solchen Annäherung reserviert gegenüber.

Die Konzeption deutscher Außenpolitik zur Zeit der Jahreswende 1921/22 erscheint daher uneinheitlich. Während zunächst eine Bindung an Großbritannien gesucht wurde, rückten die Vertreter einer konfrontativen Revision um Wirth von dieser Linie in dem Maße ab, wie sie zunehmend eine Anerkennung von Versailles befürchten ließ. In den Vordergrund traten für diese Kreise die Beziehungen zu Rußland, dagegen in der Folge Rathenau die Westorientierung deutscher Außenpolitik beizubehalten versuchte.

3. Deutsch-russische Annäherung

In der Folge des am 06. Mai 1921 zwischen Deutschland und Rußland geschlossenen Handelsabkommens belebten sich die Beziehungen zwischen beiden Staaten.

So fanden, durchaus im Sinne des von Lenin eingeleiteten Politikwechsel Rußlands, Gespräche zwischen deutschen Industriellen und der russischen Regierung statt über die Konsolidierung der russischen Wirtschaft mit Hilfe eines deutschen Finanzverbundes.

In militärischer Hinsicht wurden im Herbst 1921 auf Veranlassung General Seeckts in geheimen Gesprächen Kooperationsvereinbarungen zur

Unterstützung der russischen Rüstungswirtschaft getroffen, durch welche Deutschland unter Umgehung des Versailler Vertrages zugleich der Zugang zu modernem Kriegsgerät eröffnet werden sollte. Da diese Gespräche ohne Absprache mit dem Auswärtigen Amt und unter strikter Geheimhaltung vor dem Reichspräsidenten und weiten Teilen der Regierung erfolgten, sind sie jedoch nicht in einem unmittelbaren Bedingungszusammenhang mit den späteren Konsultationen in Berlin zu sehen. Dafür spricht auch ihre strikte Beschränkung auf militärische Inhalte.

3.1. Die ersten Berliner Gespräche

Im Januar 1922 begannen auf Initiative Ago von Maltzans in Berlin deutsch-russische Gespräche bezüglich des Abschlusses weitgehender politischer und wirtschaftlicher Verträge.

Die russische Delegation wurde geleitet von Karl Radek. Aufgrund seiner vorherigen Agententätigkeit in Deutschland im Jahre 1919 trat Radek jetzt unter dem Decknamen „Römer“ auf. Sein Gegenüber auf deutscher Seite war Ago von Maltzan.

Die Unterredungen wurden von russischer Seite dadurch eröffnet, daß Radek eine Verständigung zwischen Rußland und Frankreich hinsichtlich der Tilgung russischer Vorkriegsschulden behauptete. Demnach sollte diese durch eine Abtretung der Rußland nach einer Aktivierung des Art. 116 VV im Verhältnis zu Deutschland zustehenden Reparationsforderungen an Frankreich erfolgen. Eine solche Geltendmachung des Art. 116 VV durch Rußland war eine auf deutscher Seite seit langem gehegte Befürchtung, hätte sie nicht nur eine erhebliche Erhöhung der deutschen Reparationslast sondern zugleich auch durch die russisch-französische Verständigung eine Verstärkung der diplomatischen Isolation bedeutet.

Indessen erscheint es unwahrscheinlich, daß auf russischer Seite tatsächlich eine solche Absicht bestand. Zum einen liegt diese Einschätzung allein schon deshalb nahe, weil die Verwirklichung eines solchen Anspruches angesichts der deutschen Finanzlage nahezu unmöglich erscheinen mußte. Zum anderen hätte die Aktivierung von Art. 116 VV eine Abkehr von dem in der kommunistischen Doktrin fest verankerten Grundsatz eines entschädigungslosen Friedens bedeutet und hierdurch die bolschewistische Führung in nicht unerhebliche Rechtfertigungsschwierigkeiten vor der deutschen Arbeiterschaft gebracht.

Im Gegensatz zu weiten Teilen der deutschen Regierung war Maltzan dieser Zusammenhang bei seinen Unterredungen sehr wohl bewußt, woraus sich seine weitere, in ihrer Konzeption konsequente Verhandlungsführung erklärt. Als deren Auftakt stellte Maltzan dem bedrohlichen Inhalt der russischen Eröffnung seinerseits die harschen Drohung gegenüber, die Verhandlungen abzubrechen und deutsche Wirtschaftshilfen für den Wiederaufbau Rußlands

zurückzustellen. Im Gegensatz zu seinen Worten in der Verhandlung mit Radek zeigte sich Maltzan im Verhältnis zur deutschen Regierung, namentlich im weiteren zu Rathenau, sehr besorgt, um hierdurch das Bewußtsein der Notwendigkeit einer Annäherung an Rußland zu bestärken.
Auf seine Drohung folgend signalisierte Maltzan dann der russischen Seite Entgegenkommen bei einem Verzicht auf die Option des Art. 116 VV. Dies nahm Radek zum Anlaß, einen Warenkredit über jährlich 300 Millionen Goldmark zu fordern, sowie die Aufrechnung gegenseitiger Schulden und den Verzicht Deutschlands auf Ersatz für Enteignungen deutschen Privateigentums während der Sozialisierung zu verlangen, was von Maltzan strikt zurückgewiesen wurde.
Angesichts dieser harten Haltung Maltzans versuchte Radek in der weiteren Folge, die wirtschaftlichen Fragen hinsichtlich eines möglichen Verzichts auf Art. 116 VV mit der politischen Forderung einer vollständigen diplomatischen Anerkennung Rußlands durch Deutschland zu verbinden. Von deutscher Seite wurden daraufhin gesonderte Wirtschaftsgespräche initiiert, in denen die Pläne eines deutschen Wirtschaftskonsortiums zur Unterstützung des russischen Wiederaufbaus wieder aufgenommen wurden. Dies führte schließlich zum Scheitern der von Rußland betriebenen, aus der Verbindung von wirtschaftlichen- und politischen Vereinbarungen bestehenden Verhandlungsstrategie.
In diesen Abschnitt der Verhandlungen fällt zudem die Ernennung Rathenaus zum Außenminister. Da dieser zuvor an den Planungen des internationalen Konsortiums in Cannes maßgeblich beteiligt war, nahmen auf Seiten Rußlands nunmehr die Befürchtungen hinsichtlich einer deutschen Beteiligung an diesem Projekt zu. Die Verhandlungsführung Radeks verlagerte sich nunmehr entsprechend darauf, eine solche Integration Deutschlands zu verhindern.
Hier setzte ein Kompromißvorschlag Maltzans vom 10. Februar an: In diesem schlug er vor, den russischen Verzicht auf die Geltendmachung von Art. 116 VV mit dem Einverständnis Rußlands bezüglich der Teilnahme Deutschlands an dem Internationalen Konsortium zu verbinden. Dieses für die russische Seite wohl tragfähige Entgegenkommen scheiterte jedoch bereits am Tag darauf am Veto Rathenaus, da dieser nach wie vor der westintegrativ wirkenden Partizipation am Finanzkonsortium Priorität einräumte.
Am 16. Februar wurde dann von Maltzan ein Vertragsentwurf vorgelegt, der die folgenden Punkte umfaßte:

- Gegenseitiger Verzicht auf Kriegskostenerstattung sowie den Ersatz von Kriegsschäden;
- Alsbaldige Aufnahme diplomatischer Beziehungen;

- Vereinbarung weiterer Verhandlungen über den Ersatz der Sozialisierungsschäden unter der Voraussetzung, daß Deutschland hier nicht schlechter gestellt werde als dritte Staaten;
- Meistbegünstigungsklausel im Handelsverkehr;
- Gedankenaustausch über die Teilnahme Deutschlands am Rußland-Konsortium.

Aufgrund der auf Rathenau zurückgehenden unverbindlichen Formulierung des letztgenannten Punktes lehnte Radek die Unterschrift dieses Entwurfes ab. Die Verhandlungen wurden somit vorerst beendet, ohne daß Sowjetrußland seine Ziele durchzusetzen vermochte.

3.2. Die zweiten Berliner Gespräche und die weitere Annäherung der Positionen

Die Verhandlungen wurden etwa zwei Monate nach ihrem vorläufigen Abbruch anläßlich der Durchreise der russischen Delegation für Genua fortgeführt. Geleitet wurde die russische Delegation von Tschitscherin, auf deutscher Seite war weiterhin Ago von Maltzan mit der Verhandlungsführung betraut.

Gekennzeichnet ist der Verlauf jetzt durch die Vorgabe Rathenaus, vor der Weltwirtschaftskonferenz alles zu unterlassen, was deren Erfolg von deutscher Seite beeinträchtigen könnte, mithin keinen Separatvertrag mit Rußland zu schließen.

Gleich zu Beginn der Gespräche wurde eine Verschärfung der russischen Position deutlich, forderte Tschitscherin nunmehr den vollständigen Verzicht Deutschlands auf den Ersatz der Sozialisierungsschäden. Dahinter stand auf Seiten Rußlands die Hoffnung, einen Erfolg in diesem Punkt in Verhandlungen mit Großbritannien und Frankreich zu seinen Gunsten verwenden zu können.

Dem stellt Maltzan einen deutschen Entwurf gegenüber, wonach ein Verzicht auf diese Forderungen nur für den Fall in Frage kommen sollte, daß auch Drittstaaten der Ersatz dieser Schäden von russischer Seite versagt werden würde. Da sich die russische Seite auf eine derartige Bindung zu diesem Zeitpunkt nicht festlegen konnte, ging die deutsche Verzögerungstaktik mit dem Abbruch der Verhandlungen am 04. April auf.

Bemerkenswert ist dabei der beiderseitige Entwurf eines jeweils letzten Vertragsvorschlages, der diesem Abbruch voranging. Allein aus dem Umstand, daß eine solche abschließende Feststellung der jeweiligen Position erfolgte, ist bereits die beiderseitige Bereitschaft ersichtlich, später einen tragfähigen Konsens zu erzielen. In inhaltlicher Hinsicht sind die Positionen demgegenüber zwar nahezu unverändert, doch hat Maltzan gegenüber der russischen Delegation bereits sein Einverständnis mit den Forderungen betreffend den einseitigen Ausschluß der Schadensersatzansprüche

Deutschlands sowie hinsichtlich der russischen Zustimmung als Teilnahmevoraussetzung am Finanzkonsortium bekundet. Auch begann die diesbezügliche Ablehnung Rathenaus unter dem geschickten Taktieren Maltzans langsam zu schwinden.
Insofern war durch den Abbruch der Berliner Gespräche der Weg zu einem Separatvertrag Deutschlands mit Rußland nicht versperrt worden, sondern erscheint im Gegenteil weithin von Hindernissen bereinigt, seine Beschreitung im wesentlichen abhängig von der unschlüssigen Haltung Rathenaus.

IV. Die Konferenz von Genua und der Vertrag von Rapallo

Die Weltwirtschaftskonferenz von Genua dauerte vom 10. April bis zum 19. Mai 1922, insgesamt nahmen an ihr 16.000 Delegierte teil.

1. Schlechte Vorzeichen

Zunächst ließen allein die in personeller Hinsicht gewaltigen Ausmaße der Konferenz durch organisationsbedingte Reibungsverluste eine Erschwerung der geplanten Gespräche befürchten.
Hinzu kamen politische Rückschläge für das Projekt Lloyd Georges, die geeignet waren, es bereits im Vorfeld an den Rand des Scheiterns zu bringen.
Zunächst ist in dieser Hinsicht wesentlich das Fernbleiben der USA, ohne die eine dauerhafte Stabilisierung der europäischen Wirtschaftslage allein aufgrund der Verschuldung Frankreichs und Englands unwahrscheinlich erscheinen mußte.
Schwerer noch wiegt der zweite die Verhandlungen belastende Faktor in Gestalt des Verhaltens Poincarés, dessen Politik auf ein Scheitern der Verhandlungen abzielte. Hierzu hatte er Lloyd George vor Konferenzbeginn gegen dessen Widerstand weitreichende Einschränkungen abgerungen. So hatte er eine Vereinbarung herbeigeführt, nach der eine Verhandlung der Reparationsfrage auf der Konferenz nicht erfolgen sollte. Um diese Haltung zu verdeutlichen, blieb Poincaré selbst den Verhandlungen in Genua demonstrativ fern. Daneben waren auf sein Betreiben die an Rußland für die Finanzhilfe zu stellenden Bedingungen derart erhöht worden, daß ein Einverständnis Rußlands mit dem Konsortiumplan mehr noch als zuvor ausgeschlossen erscheinen mußte.
Unter diesen Bedingungen war die deutsche Regierung hinsichtlich einer gleichberechtigten Teilnahme an der Konferenz skeptisch, dies insbesondere in Bezug auf eine Lösung der Reparationsproblematik. Entsprechend erhoffte Rathenau von den Verhandlungen in Genua nunmehr im wesentlichen nur noch eine grundsätzliche Orientierung der internationalen Politik ohne weitere Benachteiligung deutscher Interessen.

2. Verlauf der Konferenz und Abschluß des Vertrages von Rapallo

2.1. Ausgangslage

Aufgrund des Widerstands Frankreichs hatte sich bereits vor ihrem Beginn die Zielsetzung der Konferenz verschoben. Nicht mehr der gesamteuropäische Wiederaufbau unter Einbeziehung der Reparationsfrage würde im Mittelpunkt stehen, sondern vielmehr die Konstituierung des Rußland-Konsortiums.

Eröffnet wurde die Konferenz durch die britische Delegation mit einer von deutscher und russischer Seite unerwarteten Wendung: Sie legte eine im März von Sachverständigen der Alliierten erarbeitete Denkschrift vor, deren Inhalt bislang geheimgehalten worden war, das sog. „Londoner Memorandum“. In dieser Schrift wurde zunächst die Möglichkeit der Aktivierung von Art. 116 VV im Rahmen eines gesamteuropäischen Schuldenausgleichs erörtert. Darüber hinaus schlug sie eine Schadensersatzregelung bezüglich der Sozialisierungsschäden in Rußland vor, die deutsche Ansprüche im Gegensatz zu denjenigen der Alliierten ausschloß. Kernpunkt war eine finanzpolitische Theorie hinsichtlich der Kreditgewährung an Deutschland. Nach dieser war Ursache der Inflation das staatliche Haushaltsdefizit, dessen Beseitigung der Bewilligung einer von Deutschland begehrten Auslandsanleihe vorrangig sein mußte. Diese Richtlinie wendete sich deutlich gegen die deutsche Theorie, wonach die Inflation allein durch die Leistung der Reparationszahlungen bedingt sei und insofern aus eigener Kraft und ohne ausländische Kredite nicht gesenkt werden könne.

Insbesondere die in dem Memorandum angesprochene Möglichkeit der Geltendmachung von Art. 116 VV trug somit gleich zu Beginn der Konferenz zu einer erheblichen Verunsicherung der deutschen Delegierten bei.

2.2. Der Weg nach Rapallo

Nachdem in den ersten Tagen der Konferenz in den Ausschüssen das Londoner Memorandum eingehend diskutiert worden war erfolgte eine Vertagung der offiziellen Gespräche. Gleichzeitig hierzu wurden inoffizielle Gespräche der Westmächte mit Rußland über das Londoner Memorandum in der Villa de Albertis, der Residenz der britischen Delegation, aufgenommen. Den deutschen Befürchtungen hinsichtlich einer Verständigung über Art. 116 VV wurde durch diese Separatverhandlungen weitere Nahrung geliefert; aufgrund des Ausschlusses von diesen Gesprächen nahm in der Delegation ein Gefühl der allgemeinen Isolation zu.

Diese Befürchtungen erfuhren bereits am 14. April eine Bestätigung, als der Sekretär des italienischen Außenministers, Amedeo Giannini, bei der deutschen Delegation mit der Behauptung vorstellig wurde, daß eine Verständigung der Alliierten mit Rußland zunehmend wahrscheinlicher

werde. Tatsächlich stand eine solche Einigung insbesondere über eine Geltendmachung des Art. 116 VV nicht zu erwarten, hatten die Gespräche vielmehr grundlegende Divergenzen zwischen den Westmächten und Sowjetrußland offengelegt. Die Beweggründe für die Mitteilung Gianninis dürften daher vielmehr dahingehend zu deuten sein, die Delegationen Deutschlands und Rußlands auseinander zu dividieren.
Für Rathenau wurde durch diese Mitteilung seine Hoffnung auf den Abschluß eines Vertrages mit den Westmächten deutlich gemindert. Hingegen wurde Maltzan, der die wahre Motivation für die Benachrichtigung durchschaute, hierdurch die Möglichkeit eröffnet, seinem Anliegen der deutsch-russischen Annäherung insbesondere gegenüber Rathenau Nachdruck zu verleihen.
Um der scheinbar drohenden diplomatischen Überspielung zuvorzukommen sah Rathenau nun eine erneute Kontaktaufnahme mit der russischen Delegation als geboten an. Maltzan nahm daraufhin Kontakt zur sowjetischen Delegation auf. In einem Gespräch mit Joffe und Rakowsky wurde ihm eine Wiederaufnahme der Gespräche auf der Grundlage der Berliner Entwürfe in Aussicht gestellt.
Unterdessen bestärkte Maltzan die pessimistische Lageeinschätzung Rathenaus durch Berichte, nach denen sich die Situation zunehmend zuspitzte.
In der Nacht zum 16. April erfolgte schließlich eine telephonische Einladung Joffes, die Gespräche am selben Tage in Rapallo, dem Sitz der russischen Delegation, wiederaufzunehmen. Während der folgenden Zusammenkunft der Mitglieder der deutschen Delegation, dem sogenannten „Pyjamatreffen“, wurde schließlich unter dem Eindruck der Darstellungen Maltzans die Einladung durch Rathenau ohne eine von ihm ursprünglich beabsichtigte, sofortige Benachrichtigung Lloyd Georges´ angenommen.
Am 16. April unternahm Rathenau einen letzten Versuch der Kontaktaufnahme mit Lloyd George. Nachdem dieser aufgrund dessen Abwesenheit gescheitert war, traf die deutsche Abordnung unter Leitung Rathenaus dann um 12.00 Uhr in Rapallo ein. Bereits um 18.30 Uhrwurde der Vertrag von Tschitscherin und Rathenau unterzeichnet.

2.3. Inhalt und Bewertung des Vertragsschlusses vor dem Hintergrund der Berliner Gespräche

Der in Rapallo geschlossene Vertrag umfaßt im wesentlichen folgende Regelungen:

- **Art. 1a**: Beiderseitiger Verzicht auf den Ersatz von Kriegskosten und –schäden; **Art. 1b**: Regelung der Rechtsbeziehungen nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit; **Art. 1c**: Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für Kriegsgefangene.

- Verzicht Deutschlands auf Ersatz der Sozialisierungsschäden sofern Rußland Drittstaaten diese ebenfalls versagt, **Art. 2**.
- Sofortige Aufnahme diplomatischer Beziehungen, **Art. 3**.
- Meistbegünstigungsklausel im gegenseitigen Handelsverkehr, **Art. 4**.
- Gedankenaustausch hinsichtlich der Partizipation an internationalen wirtschaftlichen Regelungen grundsätzlicher Natur, **Art. 5**. Entgegen dieser unverbindlichen Formulierung wurde jedoch in einem geheimen Zusatz festgelegt, daß Deutschland nicht ohne Einverständnis Rußlands an einem internationalen Finanzkonsortium teilnehmen werde.
- Zudem wurde in **Art. 6** bestimmt, daß der Vertrag nahezu vollständig (außer den Art. 1b und 4) mit sofortiger Wirkung und damit ohne vorherige Ratifikation durch den Reichstag in Kraft treten soll.

Bei einem Vergleich dieses Vertrages mit den in Berlin festgehaltenen Entwürfen wird ersichtlich, daß sich die russische Position in nahezu allen Punkten durchzusetzen vermochte.

Insofern ist auch offenkundig, daß der Vertrag in wesentlichen Punkten von der noch in Berlin vertretenen Vorstellung Rathenaus abweicht, was insbesondere deutlich wird in der nunmehr vereinbarten Abhängigkeit deutscher Teilnahme am internationalen Konsortium von der Zustimmung Rußlands.

Erklärbar wird dies angesichts der Zwangslage, in der sich Rathenau zunehmend sehen mußte: Zum einen aufgrund der psychologischen Isolierung der deutschen Delegation, die ergänzt wird durch die wenig kooperative Haltung Lloyd Georges´, in dessen Entgegenkommen Rathenau zuvor große Hoffnung setzte; zum anderen durch die geschickte Verstärkung dieser Einschätzung durch Ago von Maltzan. In dieser Situation war es Rathenau vornehmlich darum bestellt, mit dem Vertrag ein Druckmittel gegenüber den Westmächten zu erhalten, ihre harte deutschlandpolitische Linie aufzuweichen.

Auf russischer Seite wurde der Rapallo-Vertrag am 19. Mai ratifiziert. Der Reichstag verabschiedete das dies betreffende Zustimmungsgesetz am 04. Juli. Der Vertrag trat dann gem. Art. 6 am 17. Juli durch den Austausch der Ratifikationsurkunden vollständig in Kraft.

2.4. Reaktionen der Alliierten und Fortgang der Konferenz

Die sich abzeichnende Nichtbeteiligung Deutschlands am Rußland-Konsortium determinierte das Scheitern dieses Projektes Lloyd Georges´. Die Verärgerung auf Seiten der Briten darüber, insbesondere aber über den Umstand, daß der Vertrag ohne vorherige Konsultationen geschlossen wurde, führte schließlich dazu, daß trotz fortdauernder Divergenzen zwischen Großbritannien und Frankreich 1923 die französische Besetzung des Rheinlandes geduldet wurde.

In Frankreich wurde der Vertrag als Manifestation des revanchistischen Leitgedankens der deutschen Außenpolitik angesehen. Insbesondere die dem Vertragsschluß innewohnende Durchbrechung des erst im Jahre zuvor durch den Vertrag mit Polen sowie ein polnisch-rumänisches und tschechoslowakisch-rumänisches Abkommen begründeten cordon sanitaire wurde mit Verbitterung und Sorge registriert. Indessen kam der Vertragsschluß Poincaré durchaus nicht ungelegen, wurde dadurch doch der von ihm ungeliebte Plan des Rußland-Konsortiums hinfällig, ohne daß Frankreich die Schuld hieran gegeben wurde. Zugleich eröffnete er ihm die Möglichkeit der innenpolitisch ungefährdeten Fortsetzung seines harten außenpolitischen Kurses.

Nach Bekanntgabe des Vertragsschlusses am 17. April wurde sämtliche Konferenzarbeit für die Dauer von zwei Tagen unterbrochen. Der deutschen Delegation wurde von Seiten der Westmächte eine scharfe Protestnote überreicht, sie wurde zudem von den weiteren Verhandlungen über die russische Frage ausgeschlossen. Aus dem Umstand, daß die deutsche Delegation bereits seit dem 30. April vermittelnd zwischen Großbritannien und Rußland tätig werden konnte, ergibt sich indessen, daß diese Verärgerung mit Ausnahme Frankreichs nur von kurzer Dauer gewesen ist, sich vielmehr der Handlungsspielraum der Deutschen in Genua vergrößert hatte.

Die Konferenz von Genua endete am 19. Mai 1922 ohne die Vereinbarung des ursprünglich angestrebten Finanzkonsortiums.

3. Bedeutung des Vertrages für die deutsche Rußlandpolitik in seiner unmittelbaren Folge

Die Aufnahme des Vertrages war in den politischen Kreisen Deutschlands gespalten.

Zunächst herrschte verbreitet Unmut über das eigenmächtige und verfassungsrechtlich fragwürdige Vorgehen Rathenaus, der den Vertrag ohne Unterrichtung des Reichspräsidenten und des Reichstages geschlossen hatte.

Die Divergenzen über die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages werden deutlich an den Positionen Wirths und Seeckts auf der einen und Brockdorff-Rantzaus, des ersten deutschen Botschafters in Rußland nach Rapallo, auf der anderen Seite.

Brockdorff-Rantzau sah die wesentliche Bedeutung des Vertrages in den wirtschaftspolitischen Vereinbarungen, auf deren Intensivierung er sich nach seinem Amtseintritt beschränken wollte. Seeckt und Wirth hingegen als Vertreter der totalen Revision betrachteten den Vertrag vorrangig als die Manifestation des Gedankens einer deutsch-russischen Militärallianz. Diese sollte ausgebaut werden und schließlich in ein gemeinsames Vorgehen

gegen Polen münden, dessen Zerstörung der Hebel sein sollte, um das Versailler System zu Fall zu bringen: „Polen muß erledigt werden [...]."

4. Die Vereinbarungen des Vertrages vor dem Hintergrund der deutsch-russischen Beziehungen im Schatten von Versailles

Die durch den Versailler Vertrag geschaffene Nachkriegsordnung Europas zu revidieren und Deutschland in seine Rolle als Groß-, wenn nicht gar Weltmacht zurückzuführen war das Ziel deutscher Politik zu Beginn der 1920er Jahre. Versailles ist daher der zwangsläufige Bezugspunkt einer Beurteilung des Vertrages von Rapallo und seiner Auswirkungen für das deutsch-russische Verhältnis.

Zunächst soll anhand einer Betrachtung der materiellen Bestimmungen des Vertrages erwiesen werden, inwiefern in ihnen die Zielvorstellungen der Vertragsparteien verwirklicht werden konnten. Im Anschluß daran ist die Bedeutung des Vertrages für die deutsch-russischen Beziehungen und deren Stellenwert im Rahmen des revisionistischen Ansatzes deutscher Politik jener Jahre festzustellen und zu bewerten.

Die bedeutsamste Vereinbarung des Vertrages auf Seiten Rußlands ist in der erstmaligen Vereinbarung der Aufnahme voller diplomatischer Beziehungen zu einem der bürgerlichen Staaten Westeuropas zu sehen. Dieses Übereinkommen markiert den entscheidenden Durchbruch für die Politik der friedlichen Koexistenz. Der Rapallo-Vertrag leitete insofern die Phase des Nebeneinanders unterschiedlicher Gesellschaftssysteme innerhalb Europas in den folgenden Jahrzehnten ein.

Zudem ist es der sowjetischen Verhandlungsführung gelungen, die deutsche Seite hinsichtlich eines Verzichts auf Ersatz für die Sozialisierungsschäden festzulegen. Durch diesen, wenn auch kleineren, Erfolg wurde die Position Rußlands gegenüber den Westmächten in dieser Frage zumindest verbessert. Daneben aber manifestiert sich hierin auch erstmals der heute allgemeingültige völkerrechtliche Grundsatz, die Entscheidung über Entschädigung für die Enteignung ausländischen Vermögens in das Ermessen des enteignenden Staates zu stellen.

Schließlich entstammt auch die geheime Zusatzvereinbarung zu Art. 5 russischer Feder, wodurch die Teilnahme Deutschlands an dem internationalen Finanzkonsortium faktisch verhindert worden ist.

Die russische Seite konnte sich angesichts dieser Vereinbarungen in wesentlichen Punkten gegenüber den deutschen Positionen durchsetzen. Die getroffenen Vereinbarungen, aber auch allein schon der Umstand des Abschlusses eines Separatvertrages, stellen die konsequente Fortführung der leninistischen Zielsetzung in der Deutschlandpolitik dar; die Bildung einer westlichen Einheitsfront gegen das sowjetische Rußland unter notwendiger Einbeziehung Deutschlands konnte hierdurch verhindert werden.

Auf deutscher Seite ist zunächst der Verzicht Rußlands auf Reparationen erreicht worden, deren Einforderung jedoch tatsächlich aus den oben dargelegten Gründen nicht beabsichtigt gewesen sein dürfte. Ein wirklicher Verhandlungserfolg kann somit hierin nicht gesehen werden.
Schwerer wiegt da die Vereinbarung der Meistbegünstigungsklausel angesichts der Tatsache, daß durch die Interventionen Poincarés die Realisierung des Rußland-Konsortiums nicht nur in weite Ferne gerückt war, sondern auch ohne den Abschluß des Rapallo-Vertrages nicht hätte realisiert werden können. Hierdurch wurde eine Chance genutzt, der deutschen Wirtschaft durch die Erschließung eines neuen Marktes einen zumindest teilweisen Ausgleich zu schaffen.
Im weiteren ist durch den Abschluß des Vertrages die geheime militärische und rüstungstechnische Kooperation gesichert worden, die im Falle des Beitritts zum Rußland-Konsortium ihrer notwendigen Geheimhaltung beraubt und dadurch zum Scheitern verurteilt worden wäre.
Angesichts der nahezu vollständigen Verwirklichung russischer Positionen müssen sich diese deutschen Verhandlungserfolge jedoch bescheiden ausnehmen.
Bedeutsamer als die materiellen Vereinbarungen ist indes die Wirkung des Vertrages vor dem Hintergrund der ihm zugrunde liegenden außenpolitische Konzeption: Nach Maßgabe Wirths und Seeckts sollte der Vertrag einen Kontrapunkt zu jeglicher Westintegration darstellen. Tatsächlich hat er ganz in ihrem Sinne zunächst eine Anlehnung Deutschlands an den Westen in den durch Versailles vorgegebenen Bahnen verhindert und zugleich die Bündnisfähigkeit Deutschlands unter Beweis gestellt.
Durch den Abschluß des Vertrages sollte jedoch darüber hinaus eine vollständige Revision des Versailler Systems erreicht werden. Für eine solche konfrontative Überwindung des Systems gegen die Westmächte jedoch waren die getroffenen Vereinbarungen nicht geeignet. Zunächst waren die wirtschaftlichen Abhängigkeiten von den Siegermächten zu groß, als daß sie allein durch die Meistbegünstigung im Handel mit Rußland hätten auch nur gelockert werden können. Daneben führte der Rapallo-Vertrag Großbritannien und Frankreich enger zusammen und bildete letztendlich zumindest den Vorwand für die Ruhrgebietsbesetzung durch Frankreich.
Vor diesem Hintergrund konnte auch die dem Vertragsschluß inzidente Möglichkeit einer gemeinsamen Grenzrevision im Verhältnis zu Polen von Beginn an nicht mehr sein als eine ungenaue, unrealisierbare Aussicht.
Somit waren auf deutscher Seite die mit dem Vertragsschluß erhofften Wirkungen nur teilweise eingetreten.
Auch nach Vertragsschluß blieben die deutsch-russischen Beziehungen geprägt von beiderseitigen Vorbehalten und Hintergedanken. Auf russischer

Seite dergestalt, daß die Annäherung an Deutschland weiterhin vor dem zumindest langfristigen Ziel der revolutionären Umwälzung in den kapitalistischen Metropolen stattfand, die jenseits der offiziellen Diplomatie notwendig auch die Beseitigung des Staatssystems des Vertragspartners erforderte. Auf der Seite Deutschlands in der Hinsicht, daß die Beziehungen zu Rußland, dessen Gesellschaftssystem unverändert Argwohn erregte, lediglich als Instrument gegen die Nachkriegsordnung der Westmächte eingesetzt werden sollte.

Dennoch zeichnete sich durch den Abschluß des Vertrages eine Sonderrolle Deutschlands ab zwischen dem Westen, dessen politischer wie wirtschaftlicher Tradition es schon damals zuneigte, und der Sowjetunion, deren Interessen es sich näher verbunden fühlte als etwa Frankreich und Großbritannien. Durch die Begründung dieser besonderen Beziehungen nach Osten hat der Rapallo-Vertrag - entgegen dem Vorhaben Wirths und Seeckts - unter Stresemann den Abschluß des Locarno-Vertrages erleichtert und dadurch mittelbar zur europäischen Entspannung und Stabilisierung beigetragen.

V. Der Berliner Vertrag 1926

Der Abschluß des so bezeichneten Berliner Vertrages am 24. April 1926 kann nicht isoliert betrachtet werden sondern steht vielmehr in engem Zusammenhang sowohl mit dem Vertrag von Rapallo als auch insbesondere mit den Locarno-Verträgen von 1925.

1. Wesentliche Bestimmungen der Locarno-Verträge

Im Hinblick auf den Abschluß des Berliner Vertrages entscheidend sind insbesondere die folgenden Gesichtspunkte des Locarno-Paktes:

Die Grenze zwischen Deutschland, Belgien und Frankreich wurde als unverletzlich festgeschrieben. Garantiemächte waren Deutschland, Frankreich, England, Belgien und Italien. Im weiteren vereinbarten die drei Rheinstaaten die Wahrung einer unbedingten Friedenspflicht. Zu deren Sicherung wurde ein internationales Schiedssystem entworfen, dessen Grundlage die Vorlagepflicht von Streitigkeiten zwischen Deutschland einerseits, Belgien und Frankreich andererseits vor einem Internationalen Gerichtshof oder dem Völkerbundrat bildete.

Teil der Vereinbarungen waren weiterhin die sukzessive Räumung besetzter deutscher Gebiete durch Frankreich sowie der Beitritt Deutschlands zum Völkerbund. In Bezug auf diesen Völkerbundbeitritt ist Art. 16 Völkerbundsatzung von Bedeutung, der die Völkerbundmitglieder – nach seinem Beitritt also auch Deutschland - im Falle eines nicht satzungsgemäßen Angriffskrieges eines Drittstaates zu einer mit den übrigen Völkerbundmitgliedern abgestimmten militärischen Sanktionierung verpflichtet. Diese Sanktionsmöglichkeit konnte insbesondere bei einem

neuerlichen russisch-polnischen Konflikt bedeutsam werden. Um einer Belastung des deutsch-russischen Verhältnisses zu begegnen, wurde den Locarno-Verträgen auf Betreiben der deutschen Seite der Anhang F zugefügt, in dem die Teilnahme an solchen Sanktionsmaßnahmen auf das einem Staat im Einzelfall geopolitisch und militärisch Realisierbare beschränkt wurde, mithin im Einzelfall keine Teilnahmepflicht mehr bestand.

2. Das deutsch-russische Verhältnis und Locarno

Zwar zielte der Locarno-Pakt auf die Sicherung der Grenze zu Frankreich und die damit verbundene Stabilisierung der deutsch-französischen Beziehungen ab, doch kam ihm mittelbar erhebliche Bedeutung für das Verhältnis Deutschlands zu Rußland zu.

Allgemein befürchtete Rußland im Vorfeld der sich abzeichnenden Locarno-Verträge eine ausschließliche Westorientierung Deutschlands. Hierdurch wäre es seiner in wirtschaftlicher wie politischer Hinsicht sehr bedeutsamen mitteleuropäischen Stütze beraubt worden.

Konkret wurden Bedenken hinsichtlich des nach dem Völkerbundbeitritt Deutschlands für dieses verbindlichen Artikel 16 Völkerbundsatzung geäußert. Angesichts der russischen Revisionsbestrebungen bezüglich der polnischen Grenze mußte diese Bestimmung in Verbindung mit der auf russischer Seite befürchteten Aufrüstung zweifellos als Bedrohung erscheinen.

Tatsächlich wurde in Locarno hinsichtlich der deutsch-polnischen Grenze keine der Garantie der Westgrenze vergleichbare Vereinbarung getroffen, die deutsche Politik bewahrte sich hierdurch ihre langfristig auf eine Revision der polnischen Grenze zielende Handlungsfreiheit. Dies trug zusammen mit der durch den Anhang F formulierten Möglichkeit des deutschen Fernbleibens hinsichtlich etwaiger militärischer Operationen der Westmächte gegen Rußland dazu bei, daß die in Locarno getroffenen Vereinbarungen die deutsch-russischen Beziehungen nicht längerfristig beeinträchtigten.

3. Abschluß und Inhalt des Berliner Vertrages

Bereits vor Abschluß der Locarno-Verträge versuchte Rußland vermittels des deutschen Botschafters einen Militärpakt hebeizuführen. Hiermit hoffte die russische Seite einerseits, Deutschland dauerhaft binden und somit der befürchteten Westorientierung Deutschlands entgegenwirken zu können. Auf der anderen Seite sollte hierdurch langfristig eine militärische Operation zur Revision der Grenzen Polens vorbereitet werden.

Diese russischen Vorstöße wurden von der deutschen Regierung hinhaltend beantwortet, was die russischen Befürchtungen weiter verstärkte. Kurz vor der Abreise der deutschen Delegation nach Locarno wurde daraufhin Tschitscherin bei Stresemann vorstellig. Dieser letzte Versuch, Deutschland

alternativ zum Völkerbundeintritt für ein Sicherheitsbündnis mit Rußland einzunehmen, wurde jedoch von Stresemann abschlägig beschieden.
Dennoch kam es bereits während der Verhandlungen in Locarno zum Abschluß eines deutsch-russischen Wirtschaftsvertrages, welcher auf der Basis von Rapallo die gegenseitigen Beziehungen stabilisieren sollte.
Zudem wurde den Befürchtungen Rußlands bei Abschluß der Locarno-Verträge insbesondere durch die Regelung des Anhang F Rechnung getragen.
Auf der Basis des Verhandlungsspielraumes, den Deutschland durch diese Vereinbarungen erhalten hatte, drängte Rußland auf eine weitere Intensivierung der Beziehungen. Diese fand ihre Manifestation schließlich in dem Abschluß des Berliner Vertrages am 24. April 1926. Dieser beinhaltete im wesentlichen folgende Bestimmungen:

- Vereinbarung freundschaftlicher Fühlung zwischen Deutschland und Rußland, deren Beziehungen ausdrücklich auf Basis des Rapallo-Vertrages gestaltet werden sollen, **Art. 1**;
- Neutralitätsgebot des Vertragspartners für den Fall, daß der andere Teil ohne Angreifer zu sein in einen militärischen Konflikt verwickelt wird, **Art. 2**; gleiches soll gelten im Falle eines wirtschaftlichen Boykottes, **Art. 3**.
- Im weiteren enthält der beigefügte Notenwechsel eine Absichtsbekundung hinsichtlich der Errichtung eines Schiedssystems ähnlich dem in Locarno vereinbarten.

4. Bedeutung des Vertrages für die europäische Mächtekonstellation

Aus deutscher Sicht diente der Berliner Vertrag der Absicherung der Locarno-Verträge nach Osten. Wie der dem Vertrag beigefügte Notenwechsel verdeutlicht, sollten die Bedenken Rußlands hinsichtlich einer Instrumentalisierung Deutschlands im Falle eines militärischen Konfliktes zerstreut werden: In ihm wird von deutscher Seite ausdrücklich darauf abgestellt, daß die Art. 16, 17 nur für den Fall Bedeutung besäßen, daß der betreffende Staat, hier also die Sowjetunion, Angreifer sei. Diese Feststellung sei als notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den Sanktionsmaßnahmen in die Entscheidung eines jeden Staates gestellt, insofern also eine Beteiligung Deutschlands an einer möglichen Intervention gegen Rußland faktisch nicht in Frage komme.
Tatsächlich mag eine solche Handhabung der Völkerbundsatzung theoretisch denkbar gewesen sein, praktisch jedoch hätte sich Deutschland in diesem Fall außenpolitisch diskreditiert: Wäre durch eine Teilnahme an den Sanktionsmaßnahmen das Verhältnis zu Rußland tiefgehend zerrüttet worden, so hätte eine Enthaltung von solchen zweifellos einen Bruch im Verhältnis zu den Westmächten herbeigeführt und Deutschland dadurch

wieder in die nahezu vollständige Isolation getrieben. Aufgrund dieses Umstandes mußte Deutschland an der Verhinderung eines solchen Konfliktfalles mehr noch gelegen sein, als anderen Mitgliedern des Völkerbundes. Insofern kommt dem Berliner Vertrag eine stabilisierende Wirkung für die innereuropäischen Beziehungen zu.

In dieses Bild fügt sich auch die Reaktion der Westmächte auf den Abschluß des Vertrages. Anders als in Rapallo war die Rückwirkung des Vertragsschlusses von Berlin keineswegs negativ. Zwar war dies im wesentlichen in der Einsicht begründet, ohnehin einen solchen Vertrag nicht verhindern zu können. Doch ist die Aufnahme des Vertragsschlusses durch Frankreich und Großbritannien zugleich auch Kennzeichen eines wachsenden gegenseitigen Vertrauens im Verhältnis zu Deutschland, das nicht zuletzt auch Ausdruck findet in der umsichtigeren Politik Stresemanns, der die Westmächte – anders als Rathenau in Rapallo -zuvor von dem bevorstehenden Abschluß unterrichtete.

VI. Abschließende Betrachtung

Im *Vertrag von Brest-Litowsk* standen sich das DR und Rußland als Sieger und Besiegter gegenüber.

Wurden die Verhandlungen vor Ort von dem umsichtigen Kühlmann geleitet, so war federführend faktisch Ludendorff, der in einer krassen Verkennung der militärschen Lage und unter Ausnutzung der innenpolitischen wie militärischen Schwäche Rußlands diesem bewußt „Alles“, nämlich die Erfüllung sämtlicher Forderungen oder „Nichts“, die Wiederaufnahme des Krieges, als Alternativen stellte und letztendlich Rußland seine Vorstellungen aufzwang. Insofern ist die Betonung des Diktatcharakters dieses Friedensschlusses sehr wohl gerechtfertigt.

Daneben kommt diesem Friedensschluß eine über den bloßen Wortlaut hinausgehende Bedeutung dadurch zu, daß er dem sowjetischen System, ganz der Absicht Lenins entsprechend, eine „Atempause“ verschaffte, der es bedurfte, „[...] weil nur in dem Fall, wenn es eine Atempause bekam, es Wirklichkeit werden konnte.“ Der Vertrag von Brest-Litowsk ermöglichte somit erst die Konstituierung des Sowjetsystems, was wiederum die Politik der Westmächte in den folgenden Jahrzehnten maßgeblich bestimmen sollte.

Eine weitere bedeutsame Folge des Vertrages von Brest-Litowsk ist in seiner Rückwirkung auf das Zustandekommen des Versailler Vertrages und damit mittelbar auf die unmittelbare europäische Nachkriegsordnung zu sehen..

Auch das Zustandekommen des *Rapallo-Vertrages* ist – unter gänzlich anderen Vorzeichen - gekennzeichnet durch Unstimmigkeiten in der deutschen Verhandlungsführung, namentlich zwischen Rathenau und Maltzan. In ihren Standpunkten offenbaren sich die grundsätzlich verschiedenen außenpolitischen Konzeptionen deutscher Nachkriegspolitik:

Die Möglichkeit der Kooperation mit den Westmächten einerseits, um eine evolutionäre Überwindung weiter Teile des Versailler-Systems zu erreichen. Andererseits das Einschlagen eines konfrontativen Kurses gegenüber dem Westen mit dem Ziel der vollständigen, gewaltsamen Revision.

Der Rapallo-Vertrag ist insofern Resultat dieser Divergenzen, als er einen Kompromiß darstellt zwischen der Position Rathenaus, keinen Ostvertrag zu schließen und der Absicht Maltzans, ganz auf die russische Karte setzend einen solchen Vertragsschluß noch vor der Weltwirtschaftskonferenz herbeizuführen. Da die inhaltlichen Bestimmungen dieses Kompromisses zu schwach waren, konnte das von seinen Initiatoren gesteckte Ziel der konfrontativen Revision Versailles´ nicht erreicht werden. Somit war im Abschluß des Vertrages bereits sein Scheitern enthalten.

Dennoch ist durch den Vertrag von Rapallo das deutsch-russische Verhältnis auf eine neue Basis gestellt worden. Geprägt zwar vom beiderseitigen Zweckcharakter der Beziehungen, war er doch Grundlage für die in den folgenden Jahren deutlicher zutage tretende Sonderrolle Deutschlands zwischen Ost und West.

Im Hinblick auf die für das Zustandekommen des vorherigen Friedensschlusses von Brest-Litowsk maßgebliche sowjetische Politik der Atempause ist am Vertrag von Rapallo deren Weiterentwicklung hin zur Politik der „friedlichen Koexistenz“ ablesbar, die im Zuge der notwendigen Anpassung an die unerwartete Stabilität der bürgerlichen Nationalstaaten erfolgen mußte.

Im *Berliner Vertrag* von 1926 schließlich sind die in ihrer ursprünglichen Zielrichtung gegen eine Westintegration und überhaupt eine europäische Stabilisierung auf Grundlage des Versailler Vertrages gerichteten Bestimmungen von Rapallo unter Federführung Stresemanns in ein durch die Locarno-Verträge geprägtes System des innereuropäischen Ausgleichs integriert worden. Die deutsch-russischen Beziehungen haben in diesem Zusammenhang eine neuerliche Aufwertung erfahren, als nunmehr die Stabilität der Nachkriegsordnung garantierendes Moment.

Schließlich konnte sich das sowjetische Rußland durch diesen erneuten Beweis der internationalen Bündnisfähigekit endgültig auf der europäischen Bühne etablieren.

Gliederung

Literaturverzeichnis
III
I. Einleitung 1
II. Die Friedensverhandlungen zwischen Deutschland und Rußland in Brest-Litowsk 2
1. Politische Situation und Ziele Deutschlands vor Verhandlungsbeginn 2
2. Politische Situation und Ziele Rußlands vor Verhandlungsbeginn 4
3. Der Verlauf der Verhandlungen 5
3.1. Der erste Abschnitt der Verhandlungen 5
3.2. Fortsetzung der Verhandlungen und Friedensvertrag mit der Ukraine 6
3.3. Deutscher Vormarsch und Unterzeichnung des Vertrages 8
4. Hauptinhalt des Friedensvertrages 9
5. Die deutsch-russischen Beziehungen in der unmittelbaren Folge von Brest-Litowsk bis zum Jahresende 1918 10
5.1. Die Ablehnung des Vertrages durch Rußland vor dem Hintergrund der revolutionären Außenpolitik 10
5.2. Deutschland zwischen vermeintlicher Stärke und Niedergang 12
6. Die Bedeutung des Vertrages von Brest-Litowsk für die deutsch-russischen Beziehungen 14
III. Deutschland und Rußland in der europäischen Nachkriegsordnung 16
1. Der Versailler Vertrag 16
2. Die Ausgangspositionen der europäischen Staaten nach Versailles 17
2.1. Großbritannien und das Rußland-Konsortium 17
2.2. Frankreich - von Kooperation zu Konfrontation 18
2.3. Rußland im Zeichen der Neuen Ökonomischen Politik 19
2.4. Deutschland – Wege zur Revision von Versailles 21
2.4.1. Das erste Kabinett Wirth und die Erfüllungpolitik 21
2.4.2. Das zweite Kabinett Wirth 22
3. Deutsch-russische Annäherung 24
3.1. Die ersten Berliner Gespräche 25
3.2. Die zweiten Berliner Gespräche und die weitere Annäherung der Positionen 27

IV. Die Konferenz von Genua und der Vertrag von Rapallo **28**
1. Schlechte Vorzeichen 29
2. Verlauf der Konferenz und Abschluß des Vertrages von Rapallo 29
2.1. Ausgangslage 29
2.2. Der Weg nach Rapallo 30
2.3. Inhalt und Bewertung des Vertragsschlusses vor dem Hintergrund der Berliner Gespräche 31
2.4. Reaktionen der Alliierten und Fortgang der Konferenz 33
3. Bedeutung des Vertrages für die deutsche Rußlandpolitik in seiner unmittelbaren Folge 33
4. Die Vereinbarungen des Vertrages vor dem Hintergrund der deutsch-russischen Beziehungen im Schatten von Versailles 34
V. Der Berliner Vertrag 1926 **37**
1. Wesentliche Bestimmungen der Locarno-Verträge 37
2. Das deutsch-russische Verhältnis und Locarno 38
3. Abschluß und Inhalt des Berliner Vertrages 38
4. Bedeutung des Vertrages für die europäische Mächtekonstellation 39
VI. Abschließende Betrachtung **40**